

**Einladung
zur 21. Sitzung
des Betriebsausschusses Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein
am Donnerstag, dem 19.09.2019,
um 17:00 Uhr im Ratssaal**

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentlich

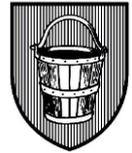
- | | |
|---|---|
| 1 | Einwohnerfragestunde |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 27.06.2019 |
| 3 | 70 - 16 1967/2019 Zwischenbericht über die Entwicklung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein gemäß § 14 der Betriebssatzung |
| 4 | 70 - 16 1968/2019 Änderung des Stellenplans der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein |
| 5 | 70 - 16 1969/2019 Vorlage des Jahresabschlusses der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein zum 31.12.2018 mit zugehörigem Prüfungsbericht und Verwendungsnachweis |
| 6 | 70 - 16 1970/2019 Vorlage der Jahresabschlüsse nach dem KAG zum 31.12.2018 |
| 7 | 70 - 16 1971/2019 Neufassung der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein |
| 8 | Mitteilungen und Anfragen |
| 9 | Einwohnerfragestunde |

II. Nichtöffentlich

- | | |
|----------------------|---|
| 10 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 27.06.2019 |
| 11 70 - 16 1972/2019 | Änderung des Investitionsplans der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein für 2019 |
| 12 70 - 16 1973/2019 | Fortschreibung des Risikoerfassungsberichtes der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein für das Jahr 2018 |
| 13 70 - 16 1974/2019 | Prüfung der Jahresrechnung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein zum 31.12.2019;
hier: Benennung des Prüfers gemäß § 5 Abs. 5 EigVO |
| 14 | Mitteilungen und Anfragen |

46446 Emmerich am Rhein, den 3. September 2019

Udo Tepas
Vorsitzender



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 16 1967/2019	03.09.2019

Betreff

Zwischenbericht über die Entwicklung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein gemäß § 14 der Betriebssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	19.09.2019
--	------------

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Betriebsausschuss nimmt den Zwischenbericht der Betriebsleitung zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Der nach § 14 der Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein“ vorgeschriebene vierteljährliche Zwischenbericht behandelt diesmal folgende Schwerpunkte:

1. Bauzeitenplan (siehe Anlage 1)
2. Bericht zum Gutachten der Kommunalagentur (Anlage 2)

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsplan vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Mark Antoni
Betriebsleiter

Anlage/n:
70 - 16 1967 2019 A 1 Bauzeitenplan
70 -16 1967 2019 A 2 Bericht zum Gutachten der Kommunalagentur

Umsetzung einzelner Punkte des „Bauhofgutachtens“

Das Bauhofgutachten endet mit einer Liste von 10 mit Priorität zu bearbeitenden Punkte. Die Betriebsleitung hat zugesagt, hierzu regelmäßig zu berichten.

Zu 1 – Führungsstruktur kaufmännische Abteilung

Zwischenzeitlich haben die Bewerbungsgespräche um die kaufmännische Leitung der Kommunalbetriebe stattgefunden. Dabei hat sich ein Kandidat/eine Kandidatin durchgesetzt und wird seinen/ihren Dienst am 01.11.2019 aufnehmen.

Zu 2 – Einführung einer Betriebsführungssoftware für den Bauhof

Seit dem letzten Bericht wurde die Software für die verkehrssicherungspflichtigen Arbeitsprozesse der Spielplatzkontrolle durch den Hersteller freigeschaltet und ein entsprechendes GPS-gestütztes Mobilgerät ausgeliefert. Derzeit sind die Mitarbeiter dabei, sämtliche Spielgeräte vor Ort auf den Spielplätzen nach und nach in das System aufzunehmen. Dabei werden die Geräte mit ihren GPS-gestützten Standortdaten erfasst. Jede zukünftige quartalsweise oder jährliche Inspektion wird dann mit diesem Gerät durchgeführt werden. Hierzu ist es zwingend erforderlich, vor Ort an dem Gerät zu stehen. Damit ist sichergestellt, dass tatsächlich das richtige Gerät auch wirklich in Augenschein genommen wird.

Wie schon berichtet, bietet diese Software dann später auch die Möglichkeit, sehr kostengünstig um das Modul „Straßenkontrollen“ und „Baumkontrollen“ erweitert zu werden. Nach einer entsprechenden Testphase im Spielplatzbereich sollen diese Module angeschafft werden. Die Gesamtkosten für den Themenkomplex Spielplatzkontrolle belaufen sich auf ca. 3.900,00 € brutto.

Zu 3 – Einführung Kosten- und Leistungsrechnung

Nachdem nun geklärt ist, dass die Stelle der kaufmännischen Abteilungsleitung zum 01.11.2019 besetzt wird, können die Arbeiten hierzu in Kürze beginnen.

Die Stunden der einzelnen Mitarbeiter werden auftragsbezogen bzw. bereichsbezogen kontiert und ausgewertet. Zwischenzeitlich wurden bereits erste durchschnittliche Stundensätze für Mitarbeiter ermittelt. Weiterhin werden derzeit Stundensätze pro Fahrzeug/pro größerer Maschine ermittelt. Diese Stundensätze sollen regelmäßig aktualisiert werden und dienen bereits jetzt dazu, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen durchzuführen.

Zu 4 – Vorbereitung und Durchführung „Generationswechsel“

Die Kommunalbetriebe haben 3 Lehrstellen für das Jahr 2020 ausgeschrieben. Jeweils eine im Bereich Straßenbau, Grünpflege und KFZ-Werkstatt. Weiterhin wurde im August ein Lehrling im Bereich der städtischen Grünpflege eingestellt.

Zu 5 – Mitarbeiterbezogener Schulungsplan

Der mitarbeiterbezogene Schulungsplan wird routinemäßig fortgeschrieben. Zwei Mitarbeiter werden im Herbst zu einer Schulung in Sachen „Baumkontrolle“ gesendet werden.

Zu 6, 7 und 8 – Einführung systematische Straßenkontrolle, Sicherstellung Prozess Spielplatzkontrolle, Sicherstellung Prozess Baumkontrolle

Mittlerweile hat die Schulung mehrerer Mitarbeiter für den Bereich Spielplatzkontrolle stattgefunden. Diese Mitarbeiter wurden insbesondere für die quartalsmäßige Kontrolle der Spielplätze fortgebildet. Nach abgeschlossener Fortbildung wurden die Spielplätze nun alle nach der neuen Systematik ordnungsgemäß überprüft und eventuell aufgefallene Mängel abgestellt. Zukünftig werden die quartalsmäßigen Kontrollen dann mittels des Mobilgerätes und der entsprechenden Software überprüft werden.

Im Baumkataster der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein sind ca. 8.500 Straßenbäume erfasst. Diese Bäume werden nach der FLL-Baumkontrollrichtlinie (altersbedingt 1-mal, alle 2, alle 3 Jahre) überprüft und das Ergebnis entsprechend dokumentiert. Bei der Kontrolle festgelegte Maßnahmen müssen nach der Begehung – meist in den Wintermonaten – durchgeführt werden. Dabei werden die Maßnahmen nach Dringlichkeit entweder innerhalb weniger Tage oder mittelfristig in 3 Monaten oder zu einem späteren Zeitpunkt abgearbeitet. Die festgelegten Maßnahmen können derzeit nicht alle turnusgemäß durchgeführt werden, da es für die Baumpflege nur die 3 Monate Januar bis März gibt, in dieser Zeit aber nicht genügend Personal zur Verfügung steht.

Um die Baumkontrollen fristgerecht durchführen zu können, müssten pro Woche 2-Mann-Tage für die Begutachtungsarbeiten sowie deren Dokumentation zur Verfügung stehen.

Neben 1.500 noch nicht erfassten Straßenbäumen an neuen Straßen sind noch die an Waldwegen und Waldrändern bzw. Naturschutzgebieten im städtischen Eigentum befindlichen Bäume zu erfassen. Diese fallen ebenfalls unter die Verkehrssicherungspflicht der KBE bzw. der Stadt. An dieser Stelle erfolgt zwar teilweise eine jährliche Kontrolle, eine Dokumentation nach Einzelbäumen konnte jedoch bisher aus Zeit- und Personalmangel nicht durchgeführt werden. Stattdessen wird eine kollektivbezogene Ermittlung der Schäden vorgenommen.

Durch eine interne Umstrukturierung im Bereich der Grünpflege soll ein etwas größerer zeitlicher Spielraum für die Baumkontrollen geschaffen werden. Weiterhin wurde bei der derzeit laufenden Ausschreibung für einen Mitarbeiter im Bereich Grünpflege darauf geachtet, entsprechende Qualifizierungen für die Baumpflege mit als Anforderung zu formulieren. Weiterhin werden Angebote eingeholt, um die Bearbeitung der 1.500 noch zu erfassenden Bäume über einen Dienstleister durchführen zu lassen.

Zu 9 – Definition von Standards und Prioritäten in der Straßenunterhaltung und Grünpflege

Dieses Thema lässt sich erst sinnvoll bearbeiten, sobald erste Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung vorliegen.

Zu 10 – Aufwertung Werkstatt

Dieser Punkt wurde bisher noch nicht bearbeitet.

Die Betriebsleitung wird weiterhin über den Fortschritt der einzelnen Punkte berichten

M. Antoni
Betriebsleiter



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 16 1968/2019	03.09.2019

Betreff

Änderung des Stellenplans der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	19.09.2019
Rat	24.09.2019

Beschlussvorschlag

Der Rat stimmt der vorgeschlagenen Änderung des Stellenplans zu.

Sachdarstellung :

1. Ausweisung einer A 12 Stelle für die kaufm. Abteilungsleitung

Die derzeit noch vakante Stelle der Leitung der kaufmännischen Abteilung wird ab dem 01.11.2019 mit einem Beamten/ einer Beamtin neu besetzt werden. Gem. § 8 Abs. 2 der Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kommunalbetriebe Emmerich (KBE) sind die bei der KBE beschäftigten Beamten in den Stellenplan der Stadt aufzunehmen und im Stellenplan der KBE zu vermerken.

Die fehlende Dienstherreneigenschaft der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung KBE bedingt die Anpassung des städtischen Stellenplanes in Form der Ausweisung einer A 12 Stelle im Teil A Beamte Sondervermögen „Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE)“. Eine Entsprechende Entscheidungsvorlage wurde auch in Haupt- und Finanzausschuss am 10.09.2019 beraten.

Die Anpassung des Stellenplans bildet die Grundlage für die Versetzung in den Dienst der Stadt Emmerich am Rhein.

Der Wirtschafts-/Stellenplan der KBE weist derzeit eine entsprechende Stelle im Bereich Beschäftigte TVöD (EG 12) aus; hier bedarf es ebenfalls der Anpassung (Wegfall EG 12 TVöD Stelle; Ausweisung einer A 12 Beamtenstelle gem. § 8 Abs. 2 Betriebssatzung) durch die entscheidungsbefugten Instanzen.

2. Zusätzliche Stelle im Bereich Beschäftigte TVöD (EG 6) - Friedhofsgärtner

Der Pflegezustand der städtischen Friedhöfe steht seit längerem in der Kritik der Öffentlichkeit. Der Hauptgrund hierfür liegt in einem deutlichen Personalmangel. Der derzeitige Stellenplan der KBE für den Bereich „Friedhof“ sieht hier 6 Vollzeitstellen (5 Friedhofsgärtner, 1 Gartenbauhelfer) vor. Durch Langzeiterkrankungen aber auch durch körperliche Einschränkungen von mehreren Mitarbeitern, sowie dem notwendigen Wochenenddienst bei Beerdigungen (verbunden mit Ausgleichstagen) stehen diese 6 Arbeitskräfte in der Realität nie zeitgleich zur Verfügung. So standen 2018 im Durchschnitt nur 3,9 Personen zur Verfügung. In 2019 lag der Durchschnitt bisher sogar bei nur 3,4 Personen.

Verstärkend kommt hinzu, dass der Arbeitsaufwand für die Pflege des Friedhofs in der Vergangenheit deutlich angestiegen ist. Zum einen durch das Verbot des Herbizid-Einsatzes zur Wildkrautbekämpfung, zum anderen auch durch den erhöhten Bewässerungsaufwand in den letzten beiden extrem trockenen Jahren.

Die Erfahrungen der letzten Monate hat gezeigt, dass diese Personallücken nicht ausreichend durch stattfindende Unterstützung aus dem Bereich der sonstigen städtischen Grünpflege bzw. durch Fremdvergaben ausgeglichen werden können. Insbesondere ersteres führt dann zu Pflegemängeln bei den städtischen Grünflächen. Durch die extrem gute Auftragslage bei den Grünpflegefirmen, stehen diese für Fremdvergaben oft nicht zu dem Zeitpunkt zur Verfügung, zu dem sie notwendig wären.

Die notwendigen Arbeiten auf dem Friedhof sind also mit der vorhandene Personaldecke nicht mehr zufriedenstellend zu bewältigen.

Weiterhin soll eine zusätzliche Stelle für einen „Friedhofsgärtner“ im Stellenplan der KBE geschaffen und ebenfalls schnellstmöglich besetzt werden.

Die zukünftigen Aufgaben dieser Stelle beinhalten sämtliche auf dem Friedhof anfallende Arbeiten. Dabei soll aber auch ein Schwerpunkt auf die Unkrautbekämpfung bzw. Bewässerung gelegt werden.

Die Eingruppierung dieser Stelle erfolgt in die Entgeltgruppe 6 (EG 6 gemäß TVöD VKA).

Die zusätzlichen Personalkosten für diese beide Maßnahmen werden über die Friedhofsgebühren finanziert werden müssen.

Die Friedhofsgebühren wurden letztes Jahr für das Jahr 2019 so erhöht, dass das vorhandene Defizit in der Gebührenaussgleichsrücklage in den nächsten 4 Jahren ausgeglichen wird. Die Prognosen für den Gebührenhaushalt 2019 sehen daher derzeit eine Senkung des Defizites in der Gebührenaussgleichsrücklage um ca. 11.770 € auf dann ca. - 52.000 € vor. Die weitere Gebührenentwicklung muss dann konkret anhand der realen Fallzahlen, sowie an den real angefallenen Personal- und Fremdleistungskosten mit dem Wirtschaftsplan 2020 neu bewertet werden.

Stellenplan 2019				
	Stellenplan	Stellen nach dem Stellenplan	tatsächlich besetzte Stellen am	
	2019 ab 01.10.	2019 bis 01.10	30.06.18	E
A 15 (h.D.)	0	0	1	
A 12 (g.D.)	1	0		1
A 9 (m.D.)	1	1	1	
A Beamte insgesamt:	2	1	2	
15 Ü	0	0	0	
15	0,25	0,25	0	
14	0	0	0	
13	0	0	0	
12	1	2	0	1
11	0	0	1	
10	2	2	2	
9	3	3	2,8	
8	2,5	2,5	2,5	
7	1	1	1	
6	32,5	31,5	31,5	2
5	3	3	3	
4	2	2	2	
3	0	0	0	
2	1	1	0	
1	0	0	0	
B Beschäftigte insgesamt:	48,25	48,25	45,8	
C Auszubildende	2	2	1	
Anzahl der Beschäftigten:	52,25	51,25	48,8	

Stellenübersicht nach Betriebszweigen																	2019	
Komunalbetriebe Emmerich am Rhein																		
Beamte	A 15	A 14	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 8	A 7	A 6	A 5	A 4	A 3	A 2	A 1	A	Summe:	
70 00 00	Verwaltung			1													1	
70 40 00	Straßenreinigung						0,2										0,2	
70 50 00	Abfall						0,8										0,8	
	Summe:		0				1										2	
Beschäftigte TVöD	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	A	Summe:	
70 00 00	Verwaltung	0,25				1	2			0,5							3,75	
70 10/20	Abwasser							1,5									1,5	
70 40 00	Straßenreinigung			0,15					0,4	2,4							2,95	
70 50 00	Abfall			0,1		0,9			0,05	2	2	1					6,05	
70 60 00	Friedhöfe			0,15					0,25	5		1				1	7,4	
70 60 00	Straßenunterhaltung			0,35		0,1	1		0,25	17,6	1					1	21,3	
70 80 00	Grünanlagen			0,25				1	0,05	5				1			7,3	
	Summe:	0,25	0	0	1	0	2	3	2,5	1	32,5	3	2	0	1	0	2	50,25
	Anzahl der Beschäftigten:																	52,25

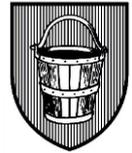
Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsjahr vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Mark Antoni
Betriebsleiter



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 16 1969/2019	03.09.2019

Betreff

Vorlage des Jahresabschlusses der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein zum 31.12.2018 mit zugehörigem Prüfungsbericht und Verwendungsnachweis

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	19.09.2019
Rat	24.09.2019

Beschlussvorschlag

1. Der Betriebsausschuss beschließt, der Betriebsleitung für das Jahr 2018 gemäß § 5 Abs. 2 EigVO NRW Entlastung zu erteilen.
2. Der Rat beschließt, den Jahresabschluss gemäß § 4 c EigVO NRW der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein zum 31.12.2018 festzustellen und
3. den Jahresabschluss wie folgt zu verwenden:
 - a) Abführung eines Betrages in Höhe von 893.376,00 € an die Stadt Emmerich am Rhein im Rahmen der Eigenkapitalverzinsung und
 - b) die Einstellung eines Betrages in Höhe von 478.251,73 € in die allgemeine Rücklage (Gewinnrücklage) sowie
4. den Betriebsausschuss der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein zu entlasten.

Sachdarstellung :

Der Betriebsausschuss der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 12.07.2018 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treueberater GmbH aus Düsseldorf als Prüfer für den Jahresabschluss zum 31.12.2018 gemäß § 5 Abs. 5 EigVO NRW benannt. Die Bezirksregierung Düsseldorf – vertreten durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW in Herne – hat dieser Bestellung mit Schreiben vom 09.10.2018 gemäß § 106 Abs. 2 Satz 5 GO zugestimmt. Der Prüfungsbericht für das Jahr 2018 liegt nunmehr mit der Bilanz zum 31.12.2018 (siehe Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (siehe Anlage 2), dem Lagebericht (siehe Anlage 3) und der spartenübergreifenden Erfolgsübersicht (siehe Anlage 4) vor.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible wird in der Sitzung des Betriebsausschusses am 19.09.2019 den Bericht erläutern und zur Beantwortung von weiteren Fragen zur Verfügung stehen. Die Mitglieder des Betriebsausschusses sowie die im Rat vertretenen Fraktionen erhalten mit der Einladung zur Sitzung eine gebundene Gesamtausgabe des Jahresabschlusses der KBE zum 31.12.2018. Außerdem wird allen Ratsmitgliedern eine Ausfertigung des Prüfberichtes per PDF-Datei zur Verfügung gestellt.

Nach § 26 Abs. 1 EigVO berät der Betriebsausschuss über das Ergebnis der Prüfung des Jahresberichtes und seinen Anlagen, bevor er zur endgültigen Beschlussfassung an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein weiter geleitet wird. Gemäß § 5 Abs. 5 EigVO entscheidet der Betriebsausschuss über die Entlastung der Betriebsleitung und spricht eine Empfehlung für die Beschlussfassung im Rat der Stadt Emmerich am Rhein aus. Gemäß § 4 c der EigVO stellt dann der Rat in seiner Sitzung am 24.09.2019 den Jahresabschluss der KBE abschließend fest und beschließt zugleich über die Verwendung des Jahresgewinns bzw. über die Behandlung des Jahresverlustes, sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses.

Zum vorgeschlagenen Verwendungsbeschluss bezüglich der Eigenkapitalverzinsung ist anzumerken, dass der Rat der Stadt Emmerich am Rhein bereits in seiner Sitzung am 19.12.2017 – mit der Verabschiedung des Wirtschaftsplans der KBE für das Jahr 2018 – die Vorababführung in Höhe von 893.376,00 € gemäß § 26 Abs. 2 EigVO NRW und § 4 c EigVO NRW vom Grundsatz her so beschlossen hat. Dieser Betrag wurde auch schon im vergangenen Jahr in der beschlossenen Höhe an die Kämmerei der Stadt Emmerich am Rhein überwiesen. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es jedoch erforderlich, über die Gewinnverwendung nochmals einen gesonderten Beschluss herbei zu führen, sobald das geprüfte Jahresergebnis vorliegt und die wirtschaftliche Situation des Eigenbetriebs abschließend beurteilt werden kann.

Die Prüfung des Jahresabschlusses für das Jahr 2018 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible hat zu keinerlei Beanstandungen geführt. Wie auch in den Vorjahren konnte somit der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt werden. Die KBE hat das vergangene Geschäftsjahr mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.371.627,73 € abgeschlossen, so dass die Auszahlung der vereinbarten Verzinsung des Eigenkapitals in die Stadt Emmerich am Rhein in der gewünschten Höhe im Nachhinein wirtschaftlich vertretbar ist.

Das Jahresergebnis 2018 der KBE ist mit 1.372 T€ als gut zu bezeichnen. Der Ergebnismrückgang von 334 T€ ist neben gestiegenen Personalkosten (+ 106 T€) auf

höhere Wertberichtigungen auf Kundenforderungen (+ 200 T€) zurückzuführen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen werden seit jeher unterschiedliche Prüfungsschwerpunkte gesetzt. Prüfungsschwerpunkt im Jahresabschluss 2018 war das Forderungsmanagement. Die Wertberichtigung ist Ausdruck einer von der Betriebsleitung verfolgten konservativen Bilanzpolitik, in deren Mittelpunkt die vorsichtige und risikoorientierte Bewertung von Vermögens- und Schuldposten steht. Trotz der Wertberichtigungen wird der Ausgleich der Forderungen weiter verfolgt.

Für weitere Details wird auf den Lagebericht in Anlage 4 zum Prüfbericht verwiesen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsjahr vorgesehen. .

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Mark Antoni
Betriebsleiter

Anlage/n:
70 - 16 1969 2019 A 1 Jahresabschluss
70 - 16 1969 2019 A 2 Jahresabschluss
70 - 16 1969 2019 A 3 Jahresabschluss
70 - 16 1969 2019 A 4 Prüfbericht

Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (Eigenbetriebsähnliche Einrichtung)

Bilanz zum 31. Dezember 2018

Anlage 1 TOP 5 BT
BAKBE 19.03.19

5

Aktivseite

		Stand 31.12.2018	Stand 31.12.2017
	€	€	€
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		120.404,00	130.689,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	4.126.335,01		4.186.403,36
2. Technische Anlagen und Maschinen	65.899.847,34		66.824.040,75
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.367.318,00		1.182.054,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.125.512,03		276.018,25
		72.519.012,38	72.468.516,36
III. Finanzanlagen			
1. Sonstige Ausleihungen	4.393.969,07		4.881.925,05
		4.393.969,07	4.881.925,05
		77.033.385,45	77.481.130,41
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		42.000,50	42.721,55
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.992.076,57		1.543.729,04
2. Forderungen gegen die Stadt	414.342,74		421.440,49
3. Sonstige Vermögensgegenstände	11.133,93		14.696,71
		2.417.553,24	1.979.866,24
III. Guthaben bei Kreditinstituten		7.725.402,06	5.512.888,91
		10.184.955,80	7.535.476,70
G. Rechnungsabgrenzungsposten		10.549,00	0,00
		87.228.890,25	85.016.607,11

Passivseite

		Stand 31.12.2018	Stand 31.12.2017
	€	€	€
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital		10.100.000,00	10.100.000,00
II. Kapitalrücklage	1.406.493,19		1.406.493,19
III. Gewinnrücklage	15.130.836,44		14.328.954,05
		16.537.329,63	15.735.447,24
IV. Bilanzgewinn	1.371.627,73		1.706.477,39
abzüglich Vorababführung (Eigenkapitalverzinsungs- Vorab 2018) an den Haushalt der Stadt	-893.376,00		-904.595,00
		478.251,73	801.882,39
		27.115.581,36	26.637.329,63
B. Sonderposten aus Landeszuweisungen		9.567.824,24	9.567.824,24
C. Empfangene Baukostenzuschüsse		5.619.352,00	5.875.415,00
D. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	984.000,00		947.600,00
2. Sonstige Rückstellungen	237.074,60		252.230,70
		1.221.074,60	1.199.830,70
E. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.293.786,78		3.865.289,95
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	617.544,61		622.528,90
3. Verbindlichkeiten gegen die Stadt	16.060,88		27.009,02
4. Sonstige Verbindlichkeiten	36.883.651,08		34.368.197,87
davon aus Steuern: 17.542,89 €			
		40.811.043,35	38.883.025,74
F. Rechnungsabgrenzungsposten		2.894.014,70	2.853.181,80
		87.228.890,25	85.016.607,11

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

		2018	2017
	€	€	T€
1. Umsatzerlöse		18.959.518,03	18.848
2. Sonstige betriebliche Erträge		94.264,12	68
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe	282.734,09		296
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	8.179.007,50		8.162
		8.461.741,59	8.458
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	2.105.514,98		2.029
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (davon für Altersversorgung: 271.802,45 €; i.Vj.: 252.763,82 €)	692.688,77		663
		2.798.203,75	2.692
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		3.409.385,00	3.302
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		885.576,41	679
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (davon aus der Abzinsung von Rückstellungen 0,00 €)		45.873,70	20
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen 18.100,00 €)		2.172.056,37	2.098
9. Ergebnis nach Steuern		1.372.692,73	1.707
10. Sonstige Steuern		1.065,00	1
11. Jahresüberschuss		1.371.627,73	1.706
12. Vorababführung		893.376,00	905
13. Bilanzgewinn		478.251,73	801

Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (eigenbetriebsähnliche Einrichtung)

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

Anlage 3 TOP 5 ÖT
BA KDF 13. 3. 18

	davon Verwaltung		Abwasser		Straßenreinigung		Abfall		Friedhöfe		Bauhof		Gesamt	
	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017
1. Umsatzerlöse	390,00	450,00	12.779.581,88	12.732.427,99	654.423,76	667.783,19	2.377.511,67	2.377.986,47	511.333,09	560.932,53	3.824.597,79	3.720.287,67	20.147.448,19	20.000.417,85
2. Sonstige betriebliche Erträge	26.455,70	30.119,27	38.058,34	25.202,18	2.645,57	3.461,93	2.645,57	3.558,26	16.843,58	19.479,11	34.071,07	16.699,03	94.264,12	68.400,51
3. Materialaufwand														
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00	0,00	0,00	17.299,14	39.607,90	36.118,28	28.885,89	18.598,11	15.380,37	210.718,56	212.498,70	282.734,09	296.372,86
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	77.043,23	76.846,01	5.580.073,85	5.586.570,56	139.901,78	133.015,61	1.792.239,46	1.870.941,29	62.853,65	75.765,30	1.791.868,92	1.707.542,78	9.366.937,66	9.373.835,54
4. Personalaufwand	77.043,23	76.846,01	5.580.073,85	5.586.570,56	157.200,92	172.623,51	1.828.357,74	1.899.827,18	81.451,76	91.145,67	2.002.587,48	1.920.041,48	9.649.671,75	9.670.208,40
a) Löhne und Gehälter	252.350,68	242.442,72	193.548,72	186.661,82	225.747,11	214.741,51	344.027,58	288.772,45	237.330,49	240.185,49	1.104.861,08	1.098.503,06	2.105.514,98	2.028.864,33
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (davon für Altersversorgung)	130.827,22	117.996,27	84.949,62	78.244,03	74.369,50	72.028,16	116.204,36	107.174,73	75.810,04	70.097,37	341.355,25	335.280,49	692.688,77	662.824,78
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	383.177,90	360.438,99	278.498,34	264.905,85	300.116,61	286.769,67	460.231,94	395.947,18	313.140,54	310.282,86	1.446.216,33	1.433.783,55	2.798.203,75	2.691.689,11
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	55.916,83	53.872,58	3.119.341,32	3.023.270,39	57.315,46	58.712,83	22.034,57	21.814,06	52.726,48	52.771,26	157.967,17	145.057,09	3.409.385,00	3.301.625,63
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	172.347,36	163.956,73	350.845,17	205.224,69	114.186,46	115.409,86	51.881,27	40.879,32	121.402,26	89.988,78	247.281,26	227.316,60	885.576,41	678.819,25
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen	45.355,20	30.750,98	22.797,60	15.495,48	4.535,52	3.075,10	4.535,52	3.075,10	2.666,26	2.076,17	11.338,80	7.687,75	45.873,70	31.409,60
9. Ergebnis nach Steuern	32.533,72	45.922,90	2.142.508,51	2.071.386,72	6.290,37	8.264,29	5.183,37	7.915,29	3.161,69	4.344,15	14.912,43	17.432,73	2.172.056,37	2.109.343,18
10. Sonstige Steuern	-648.818,14	-639.716,96	1.369.170,64	1.621.767,44	26.495,03	32.540,06	17.023,87	18.236,80	-41.039,80	33.955,09	1.043,00	1.043,00	1.372.692,73	1.707.542,39
11. Jahresüberschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	22,00	22,00	1.043,00	1.043,00	1.065,00	1.065,00
11. Jahresüberschuss	-648.818,14	-639.716,96	1.369.170,64	1.621.767,44	26.495,03	32.540,06	17.023,87	18.236,80	-41.081,80	33.933,09	0,00	0,00	1.371.627,73	1.706.477,39

5

Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018
und Lagebericht

Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein
- eigenbetriebsähnliche Einrichtung -,
Emmerich am Rhein

- unverbindliches Ansichtsexemplar
nur der Prüfungsbericht in Papierform ist
maßgeblich -

I N H A L T

	Seite
1. Prüfungsauftrag	3
2. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	4
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
3.1 Gegenstand der Prüfung	5
3.2 Art und Umfang der Prüfung	6
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	8
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
4.1.2 Jahresabschluss	8
4.1.3 Lagebericht	9
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	9
4.2.3 Änderung der Bewertungsgrundlagen	9
4.2.4 Mehrjahresübersicht der Kennzahlen	10
4.2.5 Vermögenslage	11
4.2.6 Finanzlage	13
4.2.7 Ertragslage	14
4.2.8 Betriebszweige	16
5. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrags	17
6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	18

Anlagen zum Prüfungsbericht

- 1: Bilanz zum 31. Dezember 2018
- 2: Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018
- 3: Anhang 2018
- 4: Lagebericht 2018
- 5: Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse
- 6: Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses zum 31.12.2018
- 7: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG
- 8: Allgemeine Auftragsbedingungen

Abkürzungsverzeichnis

AbwAG	Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserabgabengesetz
EGD	Emmericher Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen mbH, Emmerich am Rhein
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EigVO NRW	Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GO NRW	Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt
HELABA	Landesbank Hessen-Thüringen
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer e.V.
KAG	Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
KBE	Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein - eigenbetriebsähnliche Einrichtung - Emmerich am Rhein
LIMV	Leistungs- und Investitionsmanagementvertrag
LVR	Landschaftsverband Rheinland
PS	Prüfungsstandard
T€	Tausend Euro
TWE	Technische Werke Emmerich am Rhein, Emmerich am Rhein
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

Bei der Darstellung von T€- und %-Angaben können sich Rundungsdifferenzen ergeben, die sich jedoch nicht auf die Prüfungsergebnisse auswirken.

1. Prüfungsauftrag

- 1 Die Betriebsleitung erteilte uns mit Prüfungsvertrag vom 25. Oktober 2018 mit Zustimmung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA) den Auftrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 und den Lagebericht der

Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein
- eigenbetriebsähnliche Einrichtung -, Emmerich am Rhein
- nachfolgend auch „KBE“ oder „Einrichtung“ genannt -

zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, nachdem der Betriebsausschuss uns in seiner Sitzung am 12. Juli 2018 zum Prüfer des Jahresabschlusses 2018 bestellt hatte. Der Auftrag erstreckt sich auch auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

- 2 Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren gemäß § 21 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. § 13 der Betriebsatzung die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) zu beachten.
- 3 Über Gegenstand, Art und Umfang sowie über das Ergebnis der von uns gemäß §§ 316 ff. HGB und § 106 a.F. GO NRW durchgeführten Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n.F.) erstellt wurde. Der Prüfungsbericht ist an die geprüfte Gesellschaft gerichtet.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4 a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

- 4 Auftragsgemäß wurde unsere Berichterstattung um Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses (Anlage 6) erweitert.
- 5 Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage 8 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 maßgebend.

2. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Betriebsleitung

- 6 Mit den nachfolgenden Ausführungen nehmen wir gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB vorweg zur Beurteilung der Lage der Einrichtung im Jahresabschluss und Lagebericht durch die Betriebsleitung Stellung; dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der künftigen Entwicklung der Einrichtung unter Berücksichtigung des Lageberichtes ein.

Unsere Stellungnahme geben wir auf Grund unserer eigenen wirtschaftlichen Beurteilung der Lage der Einrichtung ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gewonnen haben; sie kann dem Betriebsausschuss als Grundlage seiner eigenen Einschätzung der Lagebeurteilung dienen.

- 7 Bezüglich des Geschäftsverlaufs im Geschäftsjahr 2018 und der Lage der Einrichtung ist Folgendes hervorzuheben:

Ertragslage

- Das Jahresergebnis 2018 der KBE ist mit 1.372 T€ als gut zu bezeichnen. Der Ergebnismrückgang von 334 T€ ist neben gestiegenen Personalkosten (+106 T€) auf höhere Wertberichtigungen auf Kundenforderungen (+200 T€) zurückzuführen.
- Das Jahresergebnis liegt um 257 T€ über Plan.

Vermögenslage

Die Erhöhung der Bilanzsumme um 2.212 T€ ist durch die Bindung liquider Mittel in den gestiegenen „Sonstigen Verbindlichkeiten“ (Gebührenaussgleichsrücklage +982 T€ und TWE-Darlehen +1.489 T€) begründet.

Finanzlage

Die Kapitalflussrechnung verdeutlicht, dass die Erhöhung der Finanzmittel um 2.212 T€ im Wesentlichen durch geringere Investitionen begründet ist (im Vorjahr hat KBE der Stadt Emmerich am Rhein ein Darlehen über rd. 5 Mio.€ gewährt).

- 8 Zu der **künftigen Entwicklung** und den **Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung** ist im Lagebericht der Betriebsleitung Folgendes ausgeführt:

Risiko- und Chancenbericht

Für das Wirtschaftsjahr 2019 wird nach den bestehenden Planungen von einem normalen Geschäftsverlauf ausgegangen. Zurzeit sind keine Anzeichen erkennbar, die zu einer Änderung führen könnten. Der Wirtschaftsplan 2019 weist folgende Gebührenanpassungen aus:

- Senkung bei Kanal- und Klärwerksgebühren,
- Erhöhung bei Fäkalienabfuhr und Friedhofsgebühren,
- Konstanz bei Straßenreinigung/Winterdienst und Abfall.

- 9 Die Darstellung und die Beurteilung der Lage der Gesellschaft durch die Geschäftsführung, insbesondere die Annahme des Fortbestandes und die Beurteilung der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir insgesamt für angemessen und zutreffend.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

- 10 Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht der KBE. Unsere Prüfung war nicht explizit auf die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände (Unterschlagung, Untreue, Ordnungswidrigkeiten) ausgerichtet.
- 11 Die Betriebsleitung der KBE trägt die Verantwortung für
- die Buchführung,
 - die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung,
 - die Vermeidung bzw. Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten und
 - die uns gegenüber gemachten Angaben.
- 12 Unsere Aufgabe ist es,
- die Buchführung, die oben angeführten Unterlagen und die gemachten Angaben sowie
 - die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 53 HGrG)
- im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.
- 13 Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Prüfungsauftrages.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

- 14 Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach den §§ 316 ff. HGB, § 106 GO NRW a.F. und der Prüfungsverordnung für Eigenbetriebe unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen rechnungslegungsbezogenen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.
- 15 Ausgangspunkt der Prüfung war der Jahresabschluss zum 31. Dezember des Vorjahres. Der von uns geprüfte Vorjahresabschluss wurde mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein am 25. September 2018 festgestellt.
- 16 Der abschließende Vermerk der GPA wurde am 14. November 2018 erteilt. Dieser ist zusammen mit den Ratsbeschlüssen zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Verwendung des Jahresüberschusses in ortsüblicher Form am 12. Dezember 2018 im Amtsblatt der Stadt Emmerich am Rhein bekannt gemacht worden.
- 17 Unsere Prüfungsstrategie wurde auf der Grundlage des risikoorientierten Prüfungsansatzes entwickelt. Danach ist die Abschlussprüfung darauf auszurichten, dass Prüfungsaussagen mit hinreichender Sicherheit getroffen werden können. Ziel der Prüfung ist die Entdeckung wesentlicher Fehler. Ausgehend von Auskünften der Betriebsleitung über die wesentlichen Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, der Beurteilung der Unternehmens- und Branchenrisiken und des rechnungslegungsbezogenen Kontrollumfeldes haben wir das Fehlerrisiko (Gefahr des Auftretens wesentlicher Fehler) für jede Jahresabschlussposition (Prüffeld) bestimmt. Unter Berücksichtigung dieses Risikoprofils wurde für jedes Prüffeld ein Prüfprogramm entwickelt, das die Art der durchzuführenden Prüfungshandlungen (Systemprüfungen, analytische Prüfungshandlungen und/oder einzelfallbezogene Prüfungshandlungen) festlegt sowie die zeitliche Abfolge der Prüfung und den Mitarbeiterinsatz plant. Soweit wir aufgrund funktionsfähiger Kontrollsysteme von der Richtigkeit der zu prüfenden Daten ausgehen konnten, wurde die Untersuchung von Einzelvorgängen eingeschränkt.

- 18 Bei der Auswahl der zu prüfenden Elemente zur Erlangung von Prüfungsnachweisen im Rahmen von Funktions- und Einzelfallprüfungen haben wir überwiegend das bewusste Auswahlverfahren angewandt.
- 19 Schwerpunkt der Abschlussprüfung war im Berichtsjahr die Prüfung der Kundenforderungen. Unsere Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung gesichert werden kann.
- 20 Saldenbestätigungen wurden von Kunden, Lieferanten in Stichproben eingeholt. Anforderungskriterien waren im Wesentlichen die Höhe der Salden und Verkehrszahlen.
- 21 Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind. Die Prüfung erfolgte auf Grundlage der bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnisse über die innewohnenden Risiken und das interne Kontrollsystem sowie unter Berücksichtigung der internen Organisation und der Erfolgsfaktoren der Gesellschaft. Wir haben darüber hinaus die Datenerfassung und -aufbereitung im Lagebericht sowie die Plausibilität der Prognoseannahmen untersucht.
- 22 Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir sinngemäß auf Grundlage des IDW-Prüfungsstandards 720 („Berichterstattung zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG“) durchgeführt.
- 23 Wir haben die Prüfung in den Monaten Mai bis Juli (mit Unterbrechungen) 2019 in den Geschäftsräumen des Betriebes durchgeführt. Die Betriebsleitung sowie die beauftragten Personen haben die von uns gemäß § 320 Abs. 2 HGB geforderten Auskünfte und Nachweise bereitwillig, vollständig und rechtzeitig erteilt.
- 24 Die Betriebsleitung bestätigte uns die Vollständigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht in einer schriftlichen Erklärung.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

- 25 Die Buchführung und das Belegwesen, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht entsprechen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung. Die aus den geprüften Unterlagen entnommenen Informationen wurden in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet. Bei der Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass das rechnungslegungsbezogene DV-System die Sicherheit der Datenverarbeitung nicht gewährleistet.
- 26 Die Prüfung des internen Kontrollsystems und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erfolgten insoweit, als dies zur Beurteilung von Jahresabschluss und Lagebericht erforderlich ist. Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung und Dokumentation des Buchungstoffes zu gewährleisten.

4.1.2 Jahresabschluss

- 27 Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 wurde in allen wesentlichen Belangen entsprechend den für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Größenabhängige, rechtsformgebundene und wirtschaftszweigspezifische Regelungen sowie die Normen der Betriebssatzung wurden beachtet.
- 28 Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen unter Beachtung des Bewertungsstetigkeitsgebotes sowie der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen abgeleitet. Die aus weiteren geprüften Unterlagen, wie z.B. Verträge und Protokolle des Betriebsausschusses, entnommenen Informationen sind ordnungsgemäß im Jahresabschluss abgebildet.
- 29 Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder. Soweit Angaben statt in der Bilanz bzw. in der Gewinn- und Verlustrechnung im Anhang gemacht werden können, sind sie im Anhang enthalten.

4.1.3 Lagebericht

- 30 Der Lagebericht für das Berichtsjahr entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften. Er steht mit dem Jahresabschluss und unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. Er enthält eine ausgewogene und umfassende Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gesellschaft. Die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung sind im Lagebericht richtig dargestellt.

4.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

- 31 Unsere Prüfung hat ergeben, dass § 264 Abs. 2 HGB beachtet wurde und der Jahresabschluss insgesamt, d.h. im Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung vermittelt.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

- 32 Die Bilanzpolitik der Gesellschaft ist von einem konservativen Grundverständnis geprägt, das in einer konsequenten Ausrichtung an der vollständigen Erfassung bilanzieller Risiken zum Ausdruck gelangt. Der Anhang enthält eine einzelpostenbezogene Darstellung der grundlegenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Wie in den Vorjahren wurde auch im Berichtsjahr eine Pensionsrückstellung für zwei - bei KBE tätige - Beamte der Stadt Emmerich am Rhein passiviert. Für mittelbare pensionsähnliche Verpflichtungen aus tariflicher Altersversorgung, die über die Rheinische Versorgungs- und Zusatzversorgungskasse finanziert sind, ist in Vorjahren eine Rückstellung für mögliche Ausfallrisiken in Höhe von 300 T€ gebildet worden.

4.2.3 Änderung der Bewertungsgrundlagen

- 33 Die wesentlichen Bewertungsgrundlagen (Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, wertbestimmende Parameter, Ausübung von Ermessensspielräumen) gegenüber dem Vorjahr unverändert.

4.2.4 Mehrjahresübersicht von Kennzahlen

34

		2014	2015	2016	2017	2018
Bilanzkennzahlen						
Anlagevermögen	T€	72.859	72.546	72.705	77.481	77.033
Anlagendeckungsgrad ¹	%	101,5	103,6	106,3	101,7	103,8
Investitionen Anlagevermögen	T€	8.753	2.820	3.361	8.205	3.461
Liquidität 3. Grades ²	%	114,8	164,0	210,7	121,5	140,9
Eigenkapitalquote ³	%	28,7	31,1	31,7	31,3	31,1
Verschuldungsgrad ⁴	%	248,0	221,6	215,4	219,2	221,7
GuV-Kennzahlen						
Umsatzerlöse (ohne Bauhofzuschuss)	T€	14.518	15.637	15.511	15.213	15.192
Umsatz pro Mitarbeiter	T€	285	304	282	272	271
Personalaufwand	T€	2.394	2.490	2.568	2.692	2.798
Personalaufwand je Mitarbeiter	T€	47	48	47	48	50
Jahresergebnis	T€	1.406	2.196	2.149	1.706	1.372
Mitarbeiter ⁵	Anzahl	51	52	55	56	56

¹ Anlagendeckungsgrad = lang- und mittelfristig gebundenes Kapital : Anlagevermögen

² Liquidität 3. Grades = kurzfristiges Vermögen : kurzfristiges Fremdkapital

³ Eigenkapitalquote = Eigenkapital : Bilanzsumme

⁴ Verschuldungsgrad = Fremdkapital : Eigenkapital

⁵ im Jahresdurchschnitt ohne Auszubildende

4.2.5 Vermögenslage

35

	31.12.2018	Vorjahr	Delta	
	T€	T€	T€	%
VERMÖGEN				
Immaterielle Vermögensgegenstände	120	131	-11	-8,4
Sachanlagen	72.519	72.468	+51	0,1
Finanzanlagen	4.394	4.882	-488	-10,0
Mittel- und langfristiges Vermögen	77.033	77.481	-448	-0,6
Vorräte	42	43	-1	-2,3
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.992	1.544	+448	29,0
Forderungen gegen Stadt	415	421	-6	-1,4
Sonstige Vermögensgegenstände	11	15	-4	-26,7
Finanzmittelbestand	7.725	5.513	+2.212	40,1
Kurzfristiges Vermögen	10.196	7.536	+2.660	35,3
Vermögen insgesamt	87.229	85.017	+2.212	2,6
KAPITAL				
Eigenkapital	27.115	26.637	+478	1,8
Sonderposten aus Landeszuweisungen	9.568	9.568	+0	0,0
Baukostenzuschüsse	5.619	5.875	-256	-4,4
Pensionsrückstellungen	984	948	+36	3,8
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.714	3.278	-564	-17,2
Sonstige Verbindlichkeiten	31.099	29.655	+1.444	4,9
Rechnungsabgrenzungsposten	2.894	2.853	+41	1,4
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	52.878	52.177	+701	1,3
sonstige Rückstellungen	237	252	-15	-6,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	580	587	-7	-1,2
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	618	623	-5	-0,8
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	16	27	-11	-40,7
Sonstige Verbindlichkeiten	5.785	4.714	+1.071	22,7
Kurzfristiges Fremdkapital	7.236	6.203	+1.033	16,7
Kapital gesamt	87.229	85.017	+2.212	2,6

Analyse wesentlicher Veränderungen:

	T€	Erläuterungen
Anlagevermögen	- 448	Darlehenstilgung durch Stadt
Lieferantenforderungen	+ 448	Forderungsanstieg ggü. Großeinleiter
Finanzmittelbestand	+ 2.212	siehe Punkt 4.2.6 „Finanzlage“
Übrige	0	
AKTIVA / PASSIVA (Delta)	+ 2.212	
Eigenkapital	+ 478	Ausschüttung (898 T€) abzgl. Jahresüberschuss (1.372 T€)
Baukostenzuschüsse	- 256	auflösungsbedingt
Bankverbindlichkeiten	- 571	tilgungsbedingt
sonstige Verbindlichkeiten	+ 2.515	im Wesentlichen: - TWE-Darlehen + 1.489 T€ - Gebührenaussgleich + 975 T€
Übrige	+ 46	

4.2.6 Finanzlage

36

	2018	Vorjahr	Delta	
	T€	T€	T€	%
Jahresüberschuss	1.372	1.706	-334	-19,6
Abschreibungen Sachanlagen und immaterielle Vermögensposten	3.409	3.302	107	3,2
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	21	51	-30	-58,8
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse und andere zahlungsunwirksame Aufwendungen und Erträge	-462	-515	53	10,3
Jahres-Cashflow	4.340	4.544	-204	-4,5
Gewinne / Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	15	-5	20	> 100,0
Zunahme (-) / Abnahme (+) der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände	-448	-394	-54	> 100,0
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten	1.010	1.929	-919	> 100,0
Operativer Cashflow	4.917	6.074	-1.157	-19,0
Anlagenabgänge (Erlöse)	485	132	353	267,4
Investitionen des Anlagevermögens	-3.461	-8.205	4.744	57,8
Investiver Cashflow (Anlagevermögen)¹	-2.976	-8.073	5.097	> 100,0
Auszahlungen an den Haushalt der Stadt	-894	-904	10	1,1
Ertragszuschüsse (Einzahlungen)	246	240	6	2,5
Darlehensaufnahme	2.935	2.946	-11	.
Darlehensstilgung	-2.016	-1.923	-93	-4,8
Finanz-Cashflow	271	359	-88	-24,5
zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	2.212	-1.640	3.852	> 100,0
Finanzmittelbestand am 1.1.	5.513	7.153	-1.640	-22,9
Finanzmittelbestand am 31.12.	7.725	5.513	2.212	40,1

¹ ohne Investitionsmaßnahmen der Technischen Werke Emmerich

Der operative Cashflow verminderte sich um 1,2 Mio. € aufgrund der Tilgung von Verbindlichkeiten auf 4,9 Mio. €. Die Mittelzuflüsse aus der operativen Tätigkeit (4,9 Mio. €) sowie aus der Finanzierungstätigkeit (0,3 Mio. €) können den Liquiditätsbedarf aus der Investitionstätigkeit (3,0 Mio. €) vollständig abdecken, sodass sich der Finanzmittelbestand zum Bilanzstichtag um 2,2 Mio. € erhöht.

4.2.7 Ertragslage

37

	2018	Vorjahr	Delta ¹	
	T€	T€	T€	%
Umsatz vor Betriebskostenzuschuss	15.192	15.213	-21	-0,1
Betriebskostenzuschuss (Bauhof)	3.768	3.635	+133	3,7
Umsatzerlöse	18.960	18.848	+112	0,6
Materialaufwand	8.463	8.459	-4	0,0
Rohertrag	10.497	10.389	+108	1,0
Personalaufwand	2.798	2.692	-106	-3,9
Abschreibungen	3.409	3.302	-107	-3,2
Sonstige betriebliche Aufwendungen	885	679	-206	-30,3
Sonstige betriebliche Erträge	94	69	+25	36,2
Sonstige Steuern	1	1	+0	0,0
Betriebsergebnis	3.498	3.784	-286	-7,6
Zinsergebnis	-2.126	-2.078	-48	-2,3
Jahresüberschuss	1.372	1.706	-334	-19,6

¹ Vorzeichen in Abhängigkeit von der Ergebnisauswirkung

Zusammensetzung des Jahresüberschusses nach Betriebszweigen:

	2018	Vorjahr	Delta
	T€	T€	T€
Abwasser	1.370	1.622	-252
Straßenreinigung	26	33	-7
Abfall	17	18	-1
Friedhöfe	-41	33	-74
Bauhof/Grünflächen	0	0	0
Jahresüberschuss	1.372	1.706	-334

Erläuterung wesentlicher Veränderungen des Jahresüberschusses:

		T€
Umsatz	Klärwerk (Gebührenanpassung zum 1.1.2018)	101
	Friedhof (Gebührenanpassung zum 1.1.2018)	-51
	Zuschuss Bauhof (Sonderarbeiten)	133
Personal	Tariferhöhung	-106
Abschreibungen		-107
So. Aufwand	Wertberichtigung von Alt-Forderungen	-206
Übriges		-98
		-334

Plan-/Ist-Vergleich Wirtschaftsplan 2018:

	Ist	Plan	Delta ¹
	T€	T€	T€
Umsatzerlöse	18.960	18.679	281
Materialaufwand	8.463	8.498	35
Rohrertrag	10.497	10.181	316
Personalaufwand	2.798	2.796	-2
Abschreibungen	3.409	3.504	95
Sonstige betriebliche Aufwendungen	885	709	-176
Sonstige betriebliche Erträge	94	76	18
Sonstige Steuern	1	1	0
Betriebsergebnis	3.498	3.247	251
Zinsergebnis	-2.126	-2.132	6
Jahresüberschuss	1.372	1.115	257

¹ Vorzeichen in Abhängigkeit von der Ergebnisauswirkung

4.2.8 Betriebszweige

	Abwasser		Straßenreinigung		Abfall		Friedhöfe		Bauhof		Gesamt		davon Verwaltung	
	2018	Vorjahr	2018	Vorjahr	2018	Vorjahr	2018	Vorjahr	2018	Vorjahr	2018	Vorjahr	2018	Vorjahr
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
1. Umsatzerlöse	12.780	12.732	653	668	2.377	2.378	511	561	3.825	3.513	20.146	19.852	0	0
2. Sonstige betriebliche Erträge	38	25	2	4	3	4	17	19	34	21	94	73	26	30
3. Materialaufwand	5.580	5.587	157	173	1.828	1.900	81	91	2.003	1.762	9.649	9.513	77	77
4. Personalaufwand	279	265	300	287	460	396	313	311	1.446	1.391	2.798	2.650	383	360
5. Abschreibungen	3.117	3.023	57	59	23	22	54	53	158	144	3.409	3.301	56	54
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	351	205	114	115	52	41	121	90	247	226	885	677	172	164
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	23	16	5	3	5	3	3	2	11	5	47	29	45	31
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.144	2.071	6	8	5	8	3	4	15	15	2.173	2.106	32	46
9. Sonstige Steuern	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	0	0
10. Jahresüberschuss	1.370	1.622	26	33	17	18	-41	33	0	0	1.372	1.706	-649	-640

5. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrags

- 38 Wir stellten bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 53 HGrG) fest, dass die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt wurden.

Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss im Berichtsjahr laut den uns vorliegenden Protokollen ausführlich über die Geschäftsentwicklung der Einrichtung unterrichtet.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass die nach § 10 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW) geforderten Maßnahmen, insbesondere zur Einrichtung eines zukunftsgerichteten Überwachungssystems, grundsätzlich vorhanden und geeignet sind, um Entwicklungen, die den Fortbestand der KBE wesentlich beeinträchtigen können, frühzeitig erkennen zu können.

Die gesetzlich und nach den berufsständischen Verlautbarungen geforderten Angaben aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages haben wir in Anlage 7 („Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG [IDW PS 720]“) zusammengestellt.

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

39 Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein - eigenbetriebsähnliche Einrichtung -, Emmerich am Rhein

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein - eigenbetriebsähnliche Einrichtung -, Emmerich am Rhein – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein - eigenbetriebsähnliche Einrichtung - für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a.F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a.F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Düsseldorf, den 9. August 2019

EversheimStuible Treuberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Faasch
Wirtschaftsprüfer

Friedrich
Wirtschaftsprüfer

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Anlagen

Kommunaltbetriebe Emmerich am Rhein (eigenbetriebsähnliche Einrichtung)

Anlage 1

Bilanz zum 31. Dezember 2018

Aktivseite	Stand	
	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	120.404,00	130.689,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	4.126.335,01	4.186.403,36
2. Technische Anlagen und Maschinen	65.899.847,34	66.824.040,75
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.367.318,00	1.182.054,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.125.512,03	276.018,25
	72.519.012,38	72.468.516,36
III. Finanzanlagen		
Sonstige Ausleihungen	4.393.969,07	4.881.925,05
	77.033.385,45	77.481.130,41
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	42.000,50	42.721,55
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.992.076,57	1.543.729,04
2. Forderungen gegen die Stadt	414.342,74	421.440,49
3. Sonstige Vermögensgegenstände	11.133,93	14.696,71
	2.417.553,24	1.979.866,24
III. Guthaben bei Kreditinstituten	7.725.402,06	5.512.888,91
	10.184.955,80	7.535.476,70
G. Rechnungsabgrenzungsposten	10.549,00	0,00
	87.228.890,25	85.016.607,11

Passivseite	Stand	
	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	10.100.000,00	10.100.000,00
II. Kapitalrücklage	1.406.493,19	1.406.493,19
III. Gewinnrücklage	15.130.836,44	14.328.954,05
	16.537.329,63	15.735.447,24
IV. Bilanzgewinn	1.371.627,73	1.706.477,39
abzüglich Vorababführung (Eigenkapitalverzinsungs-Vorab 2018) an den Haushalt der Stadt	-893.376,00	-904.595,00
	478.251,73	801.882,39
	27.115.581,36	26.637.329,63
B. Sonderposten aus Landeszuweisungen	9.567.824,24	9.567.824,24
C. Empfangene Baukostenzuschüsse	5.619.352,00	5.875.415,00
D. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	984.000,00	947.600,00
2. Sonstige Rückstellungen	237.074,60	252.230,70
	1.221.074,60	1.199.830,70
E. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.293.786,78	3.865.289,95
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	617.544,61	622.528,90
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	16.060,88	27.009,02
4. Sonstige Verbindlichkeiten	36.883.651,08	34.368.197,87
davon aus Steuern: 17.542,89 €		38.883.025,74
	40.811.043,35	38.883.025,74
F. Rechnungsabgrenzungsposten	2.894.014,70	2.853.181,80
	87.228.890,25	85.016.607,11

Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (eigenbetriebsähnliche Einrichtung)
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

		2018	2017
	€	€	T€
1. Umsatzerlöse		18.959.518,03	18.848
2. Sonstige betriebliche Erträge		94.264,12	68
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe	282.734,09		296
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	8.179.007,50		8.162
		8.461.741,59	8.458
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	2.105.514,98		2.029
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (davon für Altersversorgung: 271.802,45 €; i.Vj.: 252.763,82 €)	692.688,77		663
		2.798.203,75	2.692
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		3.409.385,00	3.302
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		885.576,41	679
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (davon aus der Abzinsung von Rückstellungen 0,00 €)		45.873,70	20
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen 18.100,00 €)		2.172.056,37	2.098
9. Ergebnis nach Steuern		1.372.692,73	1.707
10. Sonstige Steuern		1.065,00	1
11. Jahresüberschuss		1.371.627,73	1.706
12. Vorababführung		893.376,00	905
13. Bilanzgewinn		478.251,73	801

Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (Eigenbetriebsähnliche Einrichtung)

Anhang zum Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2018

1. ALLGEMEINES

Der Jahresabschluss wurde nach den für große Kapitalgesellschaften maßgeblichen Vorschriften des HGB und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen aufgestellt.

- Soweit Berichtspflichten wahlweise in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang erfüllt werden können, wurden die Angaben in den Anhang aufgenommen.
- Die grundsätzliche Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung folgt dem Gesamtkostenverfahren.

2. BILANZIERUNG UND BEWERTUNG

Bewertungskontinuität	Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden blieben unverändert gegenüber dem Vorjahr.	
Sachanlagen und immaterielles Vermögen	Bruttowerte Abschreibung	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten linear über 3-40 Jahre
Vorräte	Bruttowerte Abschreibung	durchschnittliche Anschaffungskosten bei Ansatz niedrigerer Stichtagswerte
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	Bruttowerte Abschreibung	Nominalwerte Berücksichtigung des Einzel- /Pauschalausfallrisikos über Wertberichtigungen
Sonderposten	Gegenstand	Zuschüsse für Abwasserinvestitionen bis 2001
a) Landeszuweisungen	Auflösung Rechtsnorm	keine § 17 Abs. 4 GemeindefinanzierungsG NRW
b) Abwasserabgabe	Gegenstand Auflösung Rechtsnorm	Baukostenzuschüsse (-> Sonderposten) und Nutzungsgebühren (-> passiver Rechnungsabgrenzungsposten) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zugang bis 2009: 4 bzw. 5 % p.a. ▪ Zugang ab 2009: gem. Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes. § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG

Pensionsrückstellungen

a) unmittelbar	Bewertung	Teilwertverfahren
	Biometrie	Richttafeln Heubeck 2005 G
	Abzinsung	5,0 %
b) mittelbar	Gläubiger	Rheinische Versorgungs- und Zusatzversorgungskasse (RZVK), Köln
	Gegenstand	Altersversorgung kommunaler Arbeitnehmer
	Bewertung	Teilwertverfahren
	Biometrie	Richttafeln Heubeck 2005 G
	Rechnorm	Art. 28 Abs. 1 EG-HGB

Sonstige Rückstellungen und Verbindlichkeiten

Bruttowert	Ansatz des Erfüllungsbetrages
Abzinsung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ bei Längerfristigkeit (Restlaufzeit über ein Jahr) ▪ Zinssatz Altersteilzeitrückstellung 5 %

3. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

Anlagevermögen

Die Anlagenentwicklung ist dem Anhang als Anlage beigelegt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Wesentlicher Inhalt der Forderungen:

- Kundenforderungen: Kanal- und Klärwerksgebühren
- Forderungen an die Stadt: Abfall-, und Friedhofsgebühren

Sonstige Rückstellungen

im Wesentlichen Abwasserabgabe und personalbezogene Rückstellungen

Verbindlichkeiten

Restlaufzeiten

	31.12.2018	bis 1 Jahr	1-5 Jahre	über 5 Jahre
	T€	T€	T€	T€
- Kreditinstitute	3.294	580	1.282	1.432
- Lieferanten	618	618	0	0
- Stadt	16	16	0	0
- Sonstige	34.884	5.785	6.023	25.076
Gesamt	40.812	6.999	7.305	26.508

Die Stadt Emmerich am Rhein

- stimmt der Abtretung von Forderungen der TWE an die KBE/Stadt Emmerich am Rhein zu und
- verzichtet im Verhältnis zur HELABA (-> Forfaitierung der TWE-Forderungen) auf alle ihr gegen die TWE eventuell zustehenden Einwendungen und Einreden aus dem LMI-Vertrag (abstraktes Schuldanerkenntnis der Stadt gem. Vertrag vom 10.8.2005);
- haftet für etwaige, von der HELABA nach § 13c UStG zu entrichtende Umsatzsteuer.

4. ERLÄUTERUNGEN ZUR GUV

Umsatzerlöse

	2018	Vorjahr	Delta
	T€	T€	T€
Klärwerk	5.531	5.433	98
Kanalnetz	7.197	7.245	-48
Fäkalien	34	35	-1
Abwasser	12.762	12.713	49
Straßenreinigung	631	621	10
Abfall	2.376	2.378	-2
Friedhöfe	509	559	-50
Bauhof/Grünflächen	2.682	2.577	105
It. GuV	18.960	18.848	112
nachrichtlich: zzgl. Eigenverbrauch	1.188	1.211	-23
It. Sparten-GuV	20.148	20.059	89

5. SONSTIGE ANGABEN

Finanzielle Verpflichtungen

Betriebsführung = 5,7 Mio. € p.a. (bis 31.12.2028)

Abfallentsorgung = 1,7 Mio. € p.a. (bis 31.12.2020)

Angaben zur Belegschaft

Durchschnittliche Zahl - getrennt nach Mitarbeitergruppen:

	Berichtsjahr	Vorjahr
Mitarbeiter/innen	54	54
Beamte	2	2
Summe	56	56
nachrichtlich: Auszubildende	2	2

6. NACHTRAGSBERICHT

Besondere Vorgänge, die nach Ende des Bilanzsichtages eingetreten und weder in der Bilanz noch in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt sind, obwohl sie einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben, liegen nicht vor.

Organe

▪ Betriebsleiter

Antoni
Gruyters
Schaffeld

Mark
Klaus
Helmut

Leiter (ab 1.1.2019)
Leiter (bis 31.12.2018)
Stellv. Leiter

ab 1.1.2019
bis 31.12.2018

▪ Betriebsausschuss

	Name	Vorname	Beruf	Datum
1	Atas	Baki	Drucker	
2	Arslan	Büllent	Reiseverkehrskaufmann	
3	Baars	Dieter	Sparkassenkaufmann	
4	Bartels	Gerd-Wilhelm	Kaufmann	
5	Berndsen	Peter	Unternehmensberater	
6	ten Brink	Johannes	Beamter i.R.	
7	Brouwer ²⁾	Botho	Bauingenieur	
8	Büscher	Hans-Joachim	Unternehmensberater	
9	Elbers	Markus	Bankkaufmann	
10	Frericks	Jürgen	Selbständig Telekommunikation	
11	Gerritschen	Ludger	Lehrer i.R.	
12	Gorgs	Hans-Jürgen	Betriebswirt	
13	Hövelmann	Gabriele	kfm. Angestellte	
14	Kaiser	Herbert	Lehrer i.R.	
15	Klein	Holger	Bootsbauer	
16	Klösters	Daniel	Bürokaufmann	
17	Kukulies	Christoph	Beamter	
18	Kulka	Irmgard	Oberstudienrätin i.R.	
19	Langer †	Hans-Guido	Verkaufsleiter	
20	Lepoldt	Maik	Betriebswirt	
21	Manthey	Klaus	Gesundheitsreferent	
22	Meyer	Markus	Schulhausmeister	
23	Melzer	Anke	Erzieherin	
24	Neumann	Christopher	Chemiefacharbeiter	
25	Peschel	Harald	Buchhalter	
26	Reintjes	Gregor	Rentner	
27	Schaffeld	Andrea	Abteilungsleiterin	
28	Spiegelhoff	Werner	Dipl.-Ingenieur	
29	Spiertz	Andre	Bankkaufmann	
30	Tenhaef	Alfred	Rentner	
31	Tepaß ¹⁾	Udo	Geschäftsführer	
32	Trüpschuch	Elke	kfm. Angestellte	
33	Ulrich	Herbert	Rentner	
34	Weicht	Alfred	Kaufmann	

¹⁾ Vorsitzender

²⁾ stellv. Vorsitzender

▪ Vergütungen	Betriebsausschuss	insgesamt 5 T€
	Betriebsleiter	136 T€ (davon 45 T€ für Altersversorgung)
	Stellv. Betriebsleiter	90 T€ (davon 12 T€ für Altersversorgung)
	Abschlussprüfer	23 T€

Emmerich am Rhein, 7. August 2018

Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein
- Eigenbetriebsähnliche Einrichtung -

Dipl.-Ing. Mark Antoni
Betriebsleiter

Anlagenpiegel der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (Eigenbetrieb) zum 31.12.2018

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungskosten						Abschreibungen				Buchwerte	
	Anfangsstand 01.01.2018	Zugang	Abgang	Umbuchung	Endstand 31.12.2018	Anfangsstand 01.01.2018	Abschreibungen im Geschäftsjahr	angesammelte Abschreibungen auf Abgänge	Endstand 31.12.2018	Buchwerte 31.12.2018	Buchwerte 31.12.2017	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte, sowie Lizenzen und Rechte an solchen Werten	364.463,72	3.308,20	0,00	0,00	367.771,92	233.774,72	13.593,20	0,00	247.367,92	120.404,00	130.689,00	
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	6.765.269,54	108.792,87	0,00	0,00	6.874.062,41	2.578.866,18	168.861,22	0,00	2.747.727,40	4.126.335,01	4.186.403,36	
2. Technische Anlagen und Maschinen												
Kläwerk Emmerich	22.257.670,34	640.184,29	0,00	118.061,67	23.015.916,30	11.730.304,27	755.870,16	0,00	12.486.174,43	10.529.741,87	10.527.966,07	
Kanalnetz	99.035.399,86	1.401.830,97	29.504,09	0,00	100.407.726,74	42.971.129,85	2.221.654,51	18.371,09	45.174.413,27	55.233.313,47	56.064.270,01	
sonstige	182.638,86	33.646,43	0,00	0,00	216.285,29	68.295,86	11.197,43	0,00	79.493,29	136.792,00	114.343,00	
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	121.475.709,06	2.076.661,69	29.504,09	118.061,67	123.639.928,33	54.769.729,98	2.868.722,10	18.371,09	57.740.080,99	65.899.847,34	66.705.979,08	
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.422.246,68	423.472,46	81.149,02	0,00	3.764.572,14	2.240.194,68	238.208,48	81.149,02	2.397.254,14	1.367.316,00	1.182.054,00	
Summe II Sachanlagen	132.057.307,20	3.457.420,82	110.653,11	0,00	135.404.074,81	59.588.790,84	3.395.791,80	99.520,11	62.885.062,53	72.519.012,38	72.468.516,36	
III. Finanzanlagen												
Beteiligungen	4.881.925,05	0,00	487.955,98	0,00	4.393.969,07	0,00	0,00	0,00	0,00	4.393.969,07	4.881.925,05	
Summe Anlagevermögen	137.303.695,97	3.460.729,02	598.609,09	0,00	140.165.815,90	59.822.565,56	3.409.385,00	99.520,11	63.132.430,45	77.033.385,45	77.481.130,41	

Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (Eigenbetriebsähnliche Einrichtung)

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018

1. Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage 2018

1.1 Ertragslage 2018

1.1.1 Ertragslage des Unternehmens

Ergebnis über Plan

	Ist	Plan	Delta ¹
	T€	T€	T€
Umsatzerlöse	18.960	18.679	281
Materialaufwand	8.463	8.498	35
Rohhertrag	10.497	10.181	316
Personalaufwand	2.798	2.796	-2
Abschreibungen	3.409	3.504	95
Sonstige betriebliche Aufwendungen	885	709	-176
Sonstige betriebliche Erträge	94	76	18
Sonstige Steuern	1	1	0
Betriebsergebnis	3.498	3.247	251
Zinsergebnis	-2.126	-2.132	6
Jahresüberschuss	1.372	1.115	257

¹ Vorzeichen in Abhängigkeit von der Ergebnisauswirkung

Begründung	GuV-Position	Erläuterung	Delta ¹
	Umsatzerlöse	Umsatzsteigerung im „Kanalnetz“	+281
	So. betr. Aufwand	u.a. Wertberichtigung Forderungen	-176
	Abschreibungen	Rückgang im „Abwasser“	-95
	Übrige		+57
	Jahresüberschuss		+257

Gebührenrücklage Die gebührenfinanzierten Betriebszweige entwickelten sich weitgehend planmäßig. Mit Ausnahme des „Friedhofs“ weisen alle Gebührenhaushalte eine positive KAG-Gebührenaussgleichsrücklage aus, die im Jahresabschluss des Eigenbetriebs unter den „Sonstigen Verbindlichkeiten“ abgegrenzt wird. Die Vorgaben des KAG sind erfüllt.

Gewinnabführung Es ist wirtschaftlich vertretbar, aus dem Jahresüberschuss 2018 in Höhe von 1.372 T€ einen Betrag von 893 T€ an den Haushalt der Stadt Emmerich am Rhein abzuführen.

¹ Vorzeichen gemäß Ergebnisauswirkung

1.1.2 Ertragslage der Betriebszweige

Plan-Ist-
Abweichung

	Ist		Plan	Delta	
	2018	Vorjahr	2018	Vorjahr	Plan
	T€	T€	T€	T€	T€
Klärwerk	-144	-35	-66	-109	-78
Kanalnetz	1.514	1.657	1.238	-143	276
Fäkalien	0	0	-2	0	2
Abwasser	1.370	1.622	1.170	-252	200
Straßenreinigung	26	33	32	-7	-6
Abfall	17	18	30	-1	-13
Friedhöfe	-41	33	-49	-74	8
Bauhof/Grünflächen	0	0	-68	0	68
Jahresüberschuss	1.372	1.706	1.115	-334	257
<i>nachrichtlich: Verwaltung</i>	<i>-649</i>	<i>-640</i>	<i>-622</i>	<i>-9</i>	<i>-27</i>

- Verwaltung** Der Betriebszweig beinhaltet spartenübergreifende Aufwendungen, die auf die operativen Betriebszweige umgelegt werden. Während sich der Aufwandsüberschuss (vor Umlage) gegenüber dem Vorjahr mit -9 T€ kaum verändert, ist die Abweichung zum Plan mit -27 T€ vor allem auf tarifbedingt höhere Personalkosten zurückzuführen.
- Klärwerk** Ist- und Planabweichungen (-109 T€ bzw. -78 T€) resultieren mit 90 T€ im Wesentlichen aus Wertberichtigungen auf Kundenforderungen, die Gegenstand des dies-jährigen Prüfungsschwerpunktes waren.
- Kanalnetz** Wie in den Vorjahren ist das Jahresergebnis im Kanalnetz in Relation zu anderen Betriebszweigen am höchsten, da die Refinanzierung des gebundenen Kanalvermögens über kalkulatorische Kosten (Zinsen und Abschreibungen) in diesem Betriebszweig am höchsten ausfällt.

Umsatzzuwächse und Abschreibungsminderungen führen zu dem gegenüber dem Plan um 276 T€ höheren Jahresergebnis 2018. Gegenüber dem Vorjahres-Ist-Ergebnis stellt sich jedoch eine Minderung von 143 T€ ein, die im Zusammenhang mit Wertberichtigungen auf Kundenforderungen (90 T€) [Gegenstand des dies-jährigen Prüfungsschwerpunktes] steht. Weitere 51 T€ resultieren aus der Verschiebung von Fremdleistungsaufwand aus dem „Klärwerk“ in das „Kanalnetz“.
- Fäkalien** Die Entwicklung verlief nahezu plangemäß. Die Gebührenaussgleichsrücklage ist im Wirtschaftsjahr 2018 vollständig abgebaut worden. Für 2019 erfolgt eine Gebührenerhöhung.
- Abwasser** Der Betriebszweig „Abwasser“ fasst die Betriebszweige „Klärwerk“, „Kanalnetz“ und „Fäkalienabfuhr“ zusammen und prägt aufgrund der hohen Ertragskraft (Jahresüberschuss 2018 = 1.372 T€) die Ergebnislage des Eigenbetriebes. Umsatzerlöse und Materialaufwand liegen nahezu auf Vorjahresniveau. Zum Ergebnisrückgang von 252 T€ wird auf die Erläuterungen zu den Betriebszweigen „Klärwerk“ und „Kanalnetz“ verwiesen.

Der gegenüber dem Plansatz um 200 T€ höhere Jahresüberschuss 2018 ist neben Umsatzsteigerungen im „Kanalnetz“ auch auf und geringere Abschreibungen (spätere Fertigstellung von Anlagegütern) zurückzuführen; dennoch ist die Abschreibung - ähnlich wie die Verzinsung - eine im Jahresvergleich stetig steigende Aufwandsposition. Bei unveränderten Investitionstätigkeiten wird sich diese Tendenz auch zukünftig weiter fortsetzen und das Ergebnis entsprechend belasten.

Straßenreinigung Der Jahresüberschuss des Betriebszweiges weist weder im Ist (-7 T€) noch im Plan (-6 T€) große Veränderungen auf.

Der Zuschuss aus der Gebührenaussgleichsrücklage gegenüber den Planungen bei der Kalkulation fiel um 15 T€ höher aus. Damit weist die zugehörige Gebührenaussgleichsrücklage immer noch einen positiven Bestand von 76 T€ aus. Bei planungsmäßigem Verlauf des Wirtschaftsjahres 2019 dürften die vorhandenen Mittel in der Gebührenaussgleichsrücklage zur Finanzierung von Deckungslücken ausreichen.

Abfallentsorgung Der Jahresüberschuss bewegte sich auf Vorjahres- bzw. Planniveau (-1 T€ bzw. -13 T€). Die Planabweichung von -13 T€ beruht im Wesentlichen auf der verursachungsgerechteren Zuordnung von Personalkosten für Urlaubs- und Krankheitsvertretungen (+47 T€), der eine Reduzierung der Fremdleistungen um 29 T€ gegenübersteht.

Friedhöfe Während das Planergebnis um 8 T€ leicht überschritten wurde, reduzierte sich das Ist-Ergebnis im Vorjahresvergleich um 74 T€; hierzu trugen neben höheren Wertberichtigungen auf Kundenforderungen (+29 T€) maßgeblich die um 50 T€ geringeren Umsatzerlöse bei, die mangels Deckung nicht aus der Gebührenaussgleichsrücklage finanziert werden konnten (die Rücklage ist aufgebraucht).

Bauhof Die Entwicklung des nicht aus Gebühren finanzierten Betriebszweigs Bauhof verlief wie geplant. Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hatte im Rahmen der Haushaltsplanberatung den Budgetansatz auf 3.725 T€ festgesetzt. Der tatsächliche Zuschussbedarf betrug 3.768 T€, so dass die Stadt Emmerich am Rhein für 2018 noch einen Betrag in Höhe von 42.744,86 € zu erstatten hat. Der Ausgleich der Unterdeckung ist im Bauhof-Ergebnis von 0,00 € berücksichtigt. Vor dem Hintergrund einer jährlichen Budgetanpassung um lediglich 1 % (ca. 30 T€) wird es zukünftig jedoch immer schwerer werden, den vorgegebenen Aufgabenkatalog zu erfüllen. Allein zwei Drittel der Kosten sind samt ihren regelmäßigen Erhöhungen gesetzlich oder vertraglich gebunden. Einsparpotentiale greifen daher nur bedingt und führen zwangsläufig zu einer Reduzierung der Leistung.

Die Umsatzerlöse im Bereich Bauhof sind im Vergleich zum Vorjahr um +104 T€ gestiegen und wirken sich somit positiv auf die Entwicklung der Umsatzerlöse im Jahr 2018 aus. Bei den Fremdleistungen sind u. a. zusätzliche Kosten für die übertragenen Aufgaben Breitbandausbau (+ 35 T€) entstanden.

Fazit Das Jahresergebnis 2018 der KBE ist mit 1.372 T€ als gut zu bezeichnen. Der Ergebnismrückgang von 334 T€ ist neben gestiegenen Personalkosten (+106 T€) auf höhere Wertberichtigungen auf Kundenforderungen (+200 T€) zurückzuführen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen werden seit jeher unterschiedliche Prüfungsschwerpunkte gesetzt: Prüfungsschwerpunkt im Jahresabschluss 2018 war das Forderungsmanagement. Die Wertberichtigung ist Ausdruck einer von der Betriebsleitung verfolgten konservativen Bilanzpolitik, in deren Mittelpunkt die vorsichtige und risikoorientierte Bewertung von Vermögens- und Schuldposten steht. Trotz der Wertberichtigungen wird der Ausgleich der Forderungen weiterverfolgt.

1.2 Vermögenslage 2018

	31.12.2018	Vorjahr	Delta
	T€	T€	T€
Anlagevermögen	77.033	77.481	-448
Kundenforderungen	1.992	1.544	448
Finanzmittel	7.725	5.513	2.212
Übrige	479	479	0
Bilanzsumme	87.229	85.017	2.212
Eigenkapital	27.115	26.637	478
Sonstige Verbindlichkeiten	36.884	34.369	2.515
Übriges Fremdkapital	23.230	24.011	-781

Anlagendeckungsgrad	103,8%	101,7%	2,1%	-Punkte
Liquidität 3. Grades	140,9%	121,5%	19,4%	-Punkte
EK-Quote	31,1%	31,3%	-0,2%	-Punkte
Verschuldungsgrad	221,7%	219,2%	2,5%	-Punkte

Die Erhöhung der Bilanzsumme um 2.212 T€ ist durch die Bindung liquider Mittel in den gestiegenen „Sonstigen Verbindlichkeiten“ (Gebührenausschlagsrücklage +982 T€ und TWE-Darlehen +1.489 T€) begründet.

1.3 Finanzlage 2018

	2018	Vorjahr	Delta
	T€	T€	T€
Jahres-Cashflow	4.340	4.544	-204
Ergebnis Anlageabgang	15	-5	20
Veränderung Forderungen	-448	-394	-54
Veränderung Verbindlichkeiten	1.010	1.929	-919
Operativer Cashflow	4.917	6.074	-1.157
Anlagenabgänge (Erlöse)	485	132	353
Investitionen des Anlagevermögens	-3.461	-8.205	4.744
Investiver Cashflow	-2.976	-8.073	5.097
Gewinnabführung an Stadt	-894	-904	10
Ertragszuschüsse (Einzahlungen)	246	240	6
Darlehensaufnahme	2.935	2.946	-11
Darlehensstilgung	-2.016	-1.923	-93
Finanz-Cashflow	271	359	-88
Veränderung Finanzmittel	2.212	-1.640	3.852
Finanzmittel 1.1.	5.513	7.153	-1.640
Finanzmittel 31.12.	7.725	5.513	2.212

Die Kapitalflussrechnung verdeutlicht, dass die Erhöhung der Finanzmittel um 2.212 T€ im Wesentlichen durch geringere Investitionen begründet ist (im Vorjahr hat KBE der Stadt Emmerich am Rhein ein Darlehen über rd. 5 Mio.€ gewährt).

2. Voraussichtliche Entwicklung für das Jahr 2019

konstante Entwicklung	Für das Wirtschaftsjahr 2019 wird nach den bestehenden Planungen von einem normalen Geschäftsverlauf ausgegangen. Zurzeit sind keine Anzeichen erkennbar, die zu einer Änderung führen könnten.
Gebührenanpassungen in 2019	<p>Der WP 2019 weist folgende Gebührenanpassungen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Senkung bei Kanal- und Klärwerksgebühren, ➤ Erhöhung bei Fäkalienabfuhr und Friedhofsgebühren, ➤ Konstanz bei Straßenreinigung/Winterdienst und Abfall. <p>Mit Ausnahme des Betriebszweiges „Friedhöfe“ weisen die Gebührenaussgleichs-rücklagen zum 31.12.2018 positive Salden auf. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass diese im Bereich der „Abfallentsorgung“ und der „Straßenreinigung“ zum Ende des Jahres 2019 aufgezehrt sein dürften, so dass für das Jahr 2020 eventuell Gebührenanpassungen vorzunehmen sind.</p>
Verwaltung	In 2019 war die Stelle kaufmännische Leitung eingeplant. Da die Besetzung erst zum 01.11.2019 erfolgen wird, fallen die Personalkosten in der Verwaltung geringer aus. Dies hat positive Auswirkungen auf das Jahresergebnis und die damit verbundene Umlage auf die einzelnen Betriebszweige.
Abwasser	<p>Die Entwicklung im „Abwasser“ ist seit 2012 durch eine ständige Reduzierung der Einleitungsmengen des größten Großeinleiters geprägt. Dieser hat seit 2012 seine Einleitungsmengen in 2017 von 1.800 T cbm auf 644 Tcbm und in 2018 auf 597 Tcbm gesenkt; im ersten Halbjahr 2019 wurde die Einleitungsmenge um weitere 50 Tcbm reduziert.</p> <p>Die oben beschriebene Verringerung der Abwassermenge hat, bedingt durch den hohen Fixkostenanteil von weit über 80 %, zwangsläufig zu einer regelmäßigen Gebührenerhöhung geführt. Es ist davon auszugehen, dass der Großeinleiter die mengenreduzierenden Maßnahmen intensiviert und damit die zukünftigen Gebühren in die Höhe treibt.</p>
Straßenreinigung /Winterwartung	Der Betriebszweig ist durch Witterungseinflüsse vorbestimmt. Bisher hat ein Wintereinsatz nur im begrenzten Umfang stattgefunden, so dass von einem planungsmäßigen Verlauf dieses Betriebszweiges ausgegangen wird. Es sind noch 77 T€ in der Gebührenaussgleichsrücklage vorhanden. Diese könnten 2019 aufgebraucht sein, so dass für das Jahr 2020 evtl. Handlungsbedarf bei der Gebührenanpassung besteht.
Abfallentsorgung	Auch hier könnte in 2019 die Gebührenaussgleichsrücklage in Höhe von 22 T€ aufgebraucht sein. Handlungsbedarf bezüglich der Gebühren bestände dann auch hier.
Friedhöfe	Die Entwicklung verlief in den letzten Jahren wechselhaft: Nach dem positiven Ergebnis im Jahr 2017 weisen die Friedhöfe für 2018 ein Defizit aus. Da die Gebührenaussgleichsrücklage in 2018 vollständig aufgebraucht wurde und obwohl für 2019 einzelne Gebührenanpassungen erfolgten, ist nicht auszuschließen, dass für 2020 die Gebühren erneut angepasst werden müssen.

Anlage 4 / 6

Bauhof Der städtische Zuschussbedarf für das Jahr 2018 betrug 3.768 T€. Gemäß der Haushaltssatzung 2019 beträgt der Budgetansatz 3.755 T€. Hier deutet sich, wie im WP 2019 ausgewiesen, eine leichte Unterdeckung an. Bisher verläuft das Jahr planmäßig.

Emmerich am Rhein, 7. August 2019

Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein
(Eigenbetriebsähnliche Einrichtung)

Mark Antoni
(Betriebsleiter)

**Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein
- eigenbetriebsähnliche Einrichtung -, Emmerich am Rhein
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018**

Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

1. Rechtliche Grundlagen

Name	Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein - eigenbetriebsähnliche Einrichtung
Gründung	1996
Sitz	Emmerich am Rhein
Betriebssatzung	15.12.2009 (in der aktuellen Fassung vom 20.3.2014)
Wirtschaftsjahr	Kalenderjahr
Unternehmens- gegenstand	Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbe- triebe die Erfüllung der der Stadt Emmerich am Rhein oblie- genden Abwasserbeseitigungspflicht, der Abfallbeseitigungs- pflicht, der Grünflächenpflege, der Straßenreinigung und -unterhaltung sowie das Friedhofswesen einschließlich Ne- bengeschäfte.
Stammkapital	10.100.000,00 €
Unternehmensträger	Stadt Emmerich
Organe	a) Rat der Stadt Emmerich am Rhein b) Betriebsausschuss - Udo Tepas Vorsitzender - Botho Brouwer Stellv. Vorsitzender Die übrigen Mitglieder des Betriebsausschusses werden im Anhang des Prüfungsberichtes (Anlage 3) namentlich aufgeführt. c) Betriebsleitung - Dipl.-Ing. Mark Antoni (ab 1.1.2019) - Klaus Gruyters (bis 31.12.2018) - Helmut Schaffeld (Stellvertreter)

Wesentliche Beschlüsse	22.03.2018	- Änderung des Wirtschaftsplans 2018
	12.07.2018	- Beratung des Jahresabschlusses 2017 a) Entlastung der Betriebsleitung b) Empfehlung an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein - Feststellung des Jahresabschlusses - Gewinnverwendung - Entlastung des Betriebsausschusses - Benennung des Abschlussprüfers
	31.10.2018	- Abwasserbeseitigungskonzept 2018 bis 2024
	29.11.2018	- Wirtschaftsplan 2019 - diverse Satzungsänderungen (siehe Punkt 2.2)
Steuerliche Verhältnisse	keine Steuerpflicht, soweit hoheitliche Betätigung	

2. Wirtschaftliche Grundlagen

2.1 Wichtige Verträge

Vertragspartner der Stadt Emmerich am Rhein	Datum	Vertragsgegenstand	Laufzeit bis
GELSENWASSER AG	9.2.2004	Garantie- und Konsortialvertrag	31.12.2028
TWE	1.1.2004	Leistungs- und Investitionsmanagementvertrag (LIMV) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Finanzierung Neuinvestitionen ▪ Eigentumsübertragung an KBE ▪ Betriebsführerschaft Abwasser 	31.12.2028
Schönmackers Umwelt- dienste GmbH & Co. KG	15.5.2012	Restabfall + Altpapier (Los 1 & 2) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gestellung von Abfallbehältern ▪ Erfassung, Einsammlung und Transport 	31.12.2020

A. & P. Drekopf GmbH & Co. KG	15.5.2012	Schadstoffsammlung (Los 3) <ul style="list-style-type: none"> Schadstoffsammlung an sechs Tagen pro Jahr 	31.12.2020
EGD	25.11.2004	EDV <ul style="list-style-type: none"> Benutzung IT-Hardware Serviceleistungen 	

Anlagenfinanzierungsmodell TWE ./ KBE

	TWE	KBE
Abwasseranlagen	<ul style="list-style-type: none"> Herstellung der Anlagen Eigentumsübertrag an KBE <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Forderung an KBE 	<ul style="list-style-type: none"> Eigentumserwerb von TWE Aktivierung der Anlagen <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Verbindlichkeiten an TWE
Refinanzierung	Abtretung der KBE-Forderungen an die HELABA	Darlehensaufnahme von TWE (Zinssatz 6,5 %, laufende Tilgung, Laufzeit über jeweils 30 Jahre)

2.2 Satzungen

Satzung	Beschlussdatum	Nachtrag (letzte Fassung)	
		Nr.	Datum
Betriebssatzung	20.12.2005		
Entwässerungssatzung	12.12.1996	1	05.04.2017
Entwässerungsgebührensatzung	12.12.2014	4	29.11.2018
Beitragssatzung	28.03.2007	2	20.12.2017
Grundstücksentwässerungsanlagen	04.03.1987	12	19.12.2018
Straßenreinigung (Gebühren)	13.12.2006	12	19.12.2018
Friedhofswesen	23.04.2008		
Friedhofsgebühren		2	19.12.2018
Abfallentsorgung	19.12.1997	7	19.12.2018
Abfallentsorgungsgebühren	19.12.1999	12	20.12.2017
Benutzungsordnung Sperrgutannahme	12.12.2012	1	20.12.2017

**Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein
- eigenbetriebsähnliche Einrichtung -, Emmerich am Rhein**

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018
Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses**

INHALT

	Blatt
I. Erläuterungen zur Bilanz	2
Aktiva	2
Passiva	5
II. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	11

I. Erläuterungen zur Bilanz

AKTIVA

	31.12.2018 T€	Vorjahr T€	Delta T€	%
ANLAGEVERMÖGEN	77.033	77.481	-448	0,6
Immaterielle Vermögensgegenstände	120	131	-11	
Sachanlagen	72.519	72.468	+51	
Finanzanlagen	4.394	4.882	-488	

Entwicklung	T€	T€	T€
Stand 1.1.	77.481	72.705	+4.776
Zugänge	3.461	8.205	-4.744
Abschreibungen	-3.409	-3.202	-107
Abgänge	<u>-500</u>	<u>-127</u>	<u>-373</u>
Stand 31.12.	<u>77.033</u>	<u>77.481</u>	<u>-448</u>

Anlagenspiegel Anlage 3 (Anhang)

Zugänge	T€
Kanalnetz	2.250
Klärwerk	753
Übrige	458
	3.461

Abschreibungsquote Definition Abschreibungen des Geschäftsjahres dividiert durch durchschnittliche Anschaffungs-/Herstellungskosten

Höhe 2,5 % (Vorjahr: 2,5 %)

	31.12.2018 T€	Vorjahr T€	Delta	
			T€	%
UMLAUFVERMÖGEN	<u>10.196</u>	<u>7.536</u>	+2.660	35,3
Vorräte	42	43	-1	
Forderungen				
aus Lieferungen und Leistungen gegen die Stadt	1.992	1.544	+448	
gegen die Stadt	415	421	-6	
Sonstige Vermögensgegenstände	11	15	-4	
Guthaben bei Kreditinstituten	7.725	5.513	+2.212	

Vorräte im Wesentlichen Pumpenschacht, Straßenbaumaterial, Streusalz, Schilder und Baustelleneinrichtungen

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	<u>1.992</u>	<u>1.544</u>	+448	29,0
Kanal- und Klärwerksgebühren				
Haushalte/Kleingewerbe	967	915	+52	
Großeinleiter	1.190	608	+582	
Baukostenzuschüsse	10	23	-13	
Friedhofsgebühren	117	102	+15	
Übrige	61	49	+12	
Bruttoforderungen	2.345	1.697	+648	
abzüglich Wertberichtigungen	-353	-153	-200	

KBE führt für die Betriebszweige Abwasser und Friedhof die Abrechnung und den Einzug der Gebühren durch. Die Veranlagung einschließlich Gebühreneinzug für die Betriebszweige Abfallentsorgung und Straßenreinigung wird unverändert von der Stadtverwaltung vorgenommen.

	31.12.2018 T€	Vorjahr T€	Delta	
			T€	%
Forderungen gegen die Stadt	<u>415</u>	<u>421</u>	-6	1,4
Abfallgebühren	244	279	-35	
Straßenreinigungsgebühren	121	126	-5	
Sonstiges (Bauhof)	50	16	+34	
Guthaben bei Kreditinstituten	<u>7.725</u>	<u>5.513</u>	+2.212	40,1
Veränderung				
Cashflow operative Tätigkeit			4.915	
Cashflow Nettoinvestitionen			-2.976	
Cashflow Finanztätigkeit			273	
			<u>+2.212</u>	

PASSIVA

	31.12.2018 T€	Vorjahr T€	Delta	
			T€	%
Eigenkapital	<u>27.115</u>	<u>26.637</u>	+478	1,8

Eigenkapitalentwicklung:

	Gezeichnetes Kapital	Kapital- rücklagen	Gewinn- rücklagen	Bilanz- gewinn	Gesamt
	T€	T€	T€	T€	T€
Stand 31.12.2016	10.100	1.406	13.162	1.167	25.835
Gewinnverwendung	0	0	1.167	-1.167	0
Vorabausschüttung	0	0	0	-904	-904
Jahresüberschuss	0	0	0	1.706	1.706
Stand 31.12.2017	10.100	1.406	14.329	802	26.637
Gewinnverwendung	0	0	802	-802	0
Vorabausschüttung	0	0	0	-893	-893
Jahresüberschuss	0	0	0	1.372	1.372
Stand 31.12.2018	10.100	1.406	15.131	479	27.116

Die Eigenkapitalquote beträgt 31,1 % (Vorjahr: 31,3 %).

	31.12.2018 T€	Vorjahr T€	Delta	
			T€	%
Sonderposten aus Landeszuweisungen¹	9.568	9.568	0	0,0
Empfangene Baukostenzuschüsse	5.619	5.875	-256	4,4

	01.01.2018	Zugang	Auflösung	31.12.2018
	T€	T€	T€	T€
Kanalanschlussbeitrag	550	5	-94	461
Hausanschlüsse	91	0	-20	71
Zuschüsse zum Klärwerk	577	0	-36	541
Grundstücksanschlussleitungen	4.657	0	-111	4.546
	5.875	5	-261	5.619

Mit Ausnahme der Investitionszuschüsse zum Klärwerk werden die Zuschüsse wie folgt aufgelöst:

Zugang	Auflösung	
	im Jahr des Zugangs	Folgejahre
bis 2008	2,5 % p.a.	5 % p.a.
ab 2009	50 % der Auflösung im Folgejahr	entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes

¹ Investitionspauschalen aus dem Finanz- und Lastenausgleich des Landes NRW bis 2001 für investive Maßnahmen im Abwasserbereich.

	31.12.2018 T€	Vorjahr T€	Delta T€ %	
RÜCKSTELLUNGEN	1.221	1.200	+21	1,8
Pensionsrückstellungen	984	948	+36	3,8
unmittelbare Pensionsrückstellungen	684	648	+36	3,8
mittelbare Pensionsrückstellungen	300	300	0	0,0

unmittelbare Pensionsrückstellungen Ansprüche von zwei Anwärtern (Beamte) für die Beschäftigungszeiten bei KBE.

mittelbare Pensionsrückstellungen Für pensionsähnliche Verpflichtungen aus tariflicher Altersversorgung, die über die Rheinische Versorgungs- und Zusatzversorgungskasse finanziert sind, ist in Vorjahren eine Rückstellung für mögliche Ausfallrisiken gebildet worden.

	31.12.2018 T€	Vorjahr T€	Delta T€ %	
Sonstige Rückstellungen	237	252	-15	6,0

	01.01.2018	Inanspruchnahme	Auflösung	Zuführung	31.12.2018
	T€	T€	T€	T€	T€
Urlaub	15	15	0	11	11
Gleitzeit	30	30	0	29	29
Berufsgenossenschaft	1	2	0	2	1
PERSONAL	46	47	0	42	41
Abwasserabgabe	125	120	5	125	125
Jahresabschluss	33	23	0	23	33
austehende Rechnungen	48	20	0	10	38
GESCHÄFTSBEREICH	206	163	5	158	196
GESAMT	252	210	5	200	237

		31.12.2018	Vorjahr	Delta	
		T€	T€	T€	%
VERBINDLICHKEITEN UND RECHNUNGSABGRENZUNG		43.706	41.737	+1.969	4,7
Verbindlichkeiten					
	gegenüber Kreditinstituten	3.294	3.865	-571	
	aus Lieferungen und Leistungen	618	623	-5	
	gegenüber der Stadt	16	27	-11	
	Sonstige	36.884	34.369	+2.515	
Rechnungsabgrenzung		2.894	2.853	+41	
Bankverbindlichkeiten		3.294	3.865	-571	14,8
Zusammensetzung					
	Darlehen	3.277	3.847	-570	
	Zinsabgrenzung	+17	18	-1	
	Lt. Bilanz	3.294	3.865	-571	
Restlaufzeiten					
	bis 1 Jahr	580	587	-7	
	1-5 Jahre	1.282	1.490	-208	
	über 5 Jahre	1.432	1.788	-356	
	Lt. Bilanz	3.294	3.865	-571	
Darlehen					
	1.1.	3.847	4.416	-569	
	Tilgung	-570	-569	-1	
	31.12.	3.277	3.847	-570	
Zinsen					
	Darlehenszinsen	T€ 84	101	-17	
	Durchschnittszins	% 2,4	2,4	-	

	31.12.2018 T€	Vorjahr T€	Delta T€ %	
Sonstige Verbindlichkeiten	<u>36.884</u>	<u>34.369</u>	+2.515	7,3
Darlehensverbindlichkeiten TWE	32.549	31.060	+1.489	
Kreditorische Debitoren	535	484	+51	
Gebührenaussgleich § 6 Abs. 2 KAG				
Klärwerk	2.979	2.041	+938	
Kanal	700	515	+185	
Fäkalien	1	12	-11	
Straßenreinigung	77	178	-101	
Abfall	22	38	-16	
Friedhof	0	13	-13	
Übrige	21	28	-7	
Restlaufzeiten				
bis 1 Jahr	5.785	4.714		
1-5 Jahre	6.023	5.616		
über 5 Jahre	<u>25.076</u>	<u>24.039</u>		
Lt. Bilanz	<u>36.884</u>	<u>34.369</u>		
Darlehen TWE				
1.1.	31.060	29.468		
Aufnahme	2.935	2.946		
Tilgung	<u>-1.446</u>	<u>-1.354</u>		
31.12.	<u>32.549</u>	<u>31.060</u>		

Darlehens-
verbindlichkeiten
TWE

Die Verbindlichkeiten betreffen den Erwerb von Anlagevermögen des Betriebsführers TWE. Die Darlehen sind über 30 Jahre zu tilgen und mit 6,5 % p.a. zu verzinsen.

TWE refinanziert sich mittels Abtretung der Forderungen (= KBE-Schulden) an die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Helaba).

Gebührenaussgleich

Gemäß § 6 Abs. 2 KAG sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre gegenüber dem Gebührenzahler auszugleichen. Der Anstieg der Verbindlichkeiten um rd. 1,0 Mio. € ist maßgeblich auf höhere Schmutzfrachten eines Großeinleiters zurückzuführen.

	31.12.2018 T€	Vorjahr T€	Delta T€ %	
Rechnungsabgrenzung	<u>2.894</u>	<u>2.853</u>	+41	1,4

	1.1.2018	Zugang	Auflösung	31.12.2018
	€	€	€	€
Nutzungsrechte Grabstellen	2.853	241	-200	2.894

Gegenstand Bereits vereinnahmte Gebühren für den Erwerb und/oder die Verlängerung von Nutzungsrechten für Grabstellen (Auflösung über die Nutzungsdauer).

II. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

	2018 T€	Vorjahr T€	Delta T€	%
Umsatzerlöse	18.360	18.848	+112	0,6
Haushalte	3.789	3.725	+64	
Großeinleiter	2.788	2.931	-143	
Eigenverbrauch	551	551	0	
Gebührenausgleichsrückstellung	-185	-259	+74	
Kanalgebühren	6.943	6.948	-5	
Haushalte	2.780	2.740	+40	
Großeinleiter	3.173	3.837	-664	
Eigenverbrauch	455	455	0	
Gebührenausgleichsrückstellung	-938	-1.663	+725	
Klärwerksgebühren	5.470	5.369	+101	
Haushalte	28	32	-4	
Gebührenausgleichsrückstellung	11	9	+2	
Entwässerungsgebühren	39	41	-2	
Straßenreinigung	365	364	+1	
Winterdienst	94	94	0	
Eigenverbrauch	81	92	-11	
Gebührenausgleichsrückstellung	101	89	+12	
Straßenreinigungsgebühren	641	639	+2	
Restmüllgebühren	1.050	1.044	+6	
Restmüllgewichtsgebühren	784	797	-13	
Biomüllgebühren	158	154	+4	
Biomüllgewichtsgebühren	249	235	+14	
Gebührenausgleichsrückstellung	16	41	-25	
Abfallentsorgungsgebühren	2.257	2.271	-14	
Bestattungsgebühren	63	67	-4	
Kapellen-/Raumnutzungsgebühren	59	61	-2	
Rasenreingrabpflege	74	75	-1	
Gräberbereitung/ -abräumung	28	35	-7	
Gebührenausgleichsrückstellung	13	50	-37	
Friedhofsgebühren	237	288	-51	

	2018 T€	Vorjahr T€	Delta T€
Baukostenzuschüsse	261	306	-45
Rechnungsabgrenzung	200	198	+2
Auflösungserlöse	461	504	-43
Aufstellung von Schildern etc.	20	31	-11
Sonstige Erlöse	10	22	-12
Eigenverbrauch	26	40	-14
Erlöse Bauhof	56	93	-37
Grünpflege Friedhof	60	60	0
Landeszuweisungen Gräberpflege	14	15	-1
Zuschuss Stadt Emmerich (s.u.)	3.768	3.635	+133
Mahnungen & Säumniszuschläge	63	51	+12
Übrige ²	139	145	-6
Sonstige Erlöse	4.044	3.906	+138
Umsatzerlöse (inkl. Eigenverbrauch)	20.148	20.059	+89
abzüglich Eigenverbrauch	-1.188	-1.211	+23
Umsatzerlöse lt. GuV	18.960	18.848	+112

Bauhofzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein für das Berichtsjahr:

	T€
Zuschuss gem. Haushaltsplan	3.725
Abrechnung	3.768
Summe	-43

	2018 T€	Vorjahr T€	Delta T€	%
Sonstige betriebliche Erträge	94	69	+25	36,2

Im Wesentlichen Mieterträge TWE und periodenfremde Erträge (Anlagenabgang, Auflösung Wertberichtigungen).

² Umsatzerlöse (Gebühren u.a.) für Vorperioden

	2018 T€	Vorjahr T€	Delta T€	%
Materialaufwand	8.463	8.459	+4	0,0
Materialdirektverbrauch	232	244	-12	
Instandhaltungsmaterial	33	37	-4	
Schutz- und Dienstkleidung	17	15	+2	
Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe	282	296	-14	4,7
Betriebsführung Abwasserbeseitigung	5.260	5.164	+96	
übrige Betriebsführung	417	397	+20	
Abfallentsorgung Rest- und Bioabfall	972	1.073	-101	
Abfallsammlung und -transport	685	670	+15	
Energie- und Wasserbezug	54	44	+10	
Abwasserabgabe	125	125	0	
Grünflächenpflege, Wartung und Reparaturen	668	690	-22	
Aufwendungen für bezogene Leistungen	8.181	8.163	+18	0,2
Personalaufwand	2.798	2.692	+106	3,9
Löhne und Gehälter	2.105	2.029	+76	
Sozialabgaben und Altersversorgung	693	663	+30	

Der Anstieg des Personalaufwandes ist im Wesentlichen auf eine Neueinstellung und Tarifierhöhungen des Berichtsjahres zurückzuführen.

Mitarbeiter/innen	2018	Vorjahr
Beschäftigte	54	54
Beamte	2	2
Auszubildende	2	2
	58	58

	2018 T€	Vorjahr T€	Delta	
			T€	%
Sonstige betriebliche Aufwendungen	885	679	+206	30,3
Wertberichtigungen Forderungen	220	28	+192	
Kraftfahrzeugaufwendungen	213	228	-15	
Grundstücks- und Gebäudeaufwendungen	101	104	-3	
Versicherungsprämien	69	65	+4	
EDV-Aufwand	60	48	+12	
Gutachten	30	35	-5	
Telekommunikation	30	27	+3	
Porto und Frachten	25	15	+10	
Jahresabschlusskosten	24	23	+1	
übrige jeweils unter 20 T€	113	106	+7	
Zinsergebnis	-2.126	-2.078	-48	2,3
Darlehenszinsen Forfaitierung TWE	-2.071	-1.978	-93	
Darlehenszinsen Bank	-84	-101	+17	
Auf-/Abzinsung langfr. Rückstellungen	-16	366	-382	
Vorfälligkeitsentschädigung	0	-382	+382	
übrige	1	-3	+2	
Zinsaufwendungen	-2.172	-2.098	+74	
Zinserträge ³	46	20	+26	
Jahresüberschuss	1.372	1.706	-334	19,5
Vorababführung	-894	-904	+10	1,2
Bilanzgewinn	478	802	-324	40,1

³ vor allem Zinserträge von der Stadt Emmerich (Darlehensgewährung)

**Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein
- eigenbetriebsähnliche Einrichtung -,
Emmerich am Rhein**

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

I. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1:

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Geschäfte werden von dem Betriebsleiter und seinem Stellvertreter nach Maßgabe der Gesetze, der Betriebssatzung, entsprechenden Dienstanweisungen sowie den Beschlüssen des Betriebsausschusses und des Rates der Stadt Emmerich am Rhein geführt. Die Verteilung der Aufgaben für die Betriebsleitung und die Überwachungsfunktion durch den Betriebsausschuss der KBE sind sachgerecht. Im Übrigen verweisen wir auf das Betriebsorganisationshandbuch KBE mit Stand vom 1. April 2011.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Der Betriebsausschuss tagte im Berichtsjahr vier Mal, der Rat der Stadt Emmerich am Rhein fasste in vier Sitzungen Beschlüsse in Angelegenheiten der KBE. Entsprechende Niederschriften haben uns vorgelegen.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Betriebsleiter sowie sein Stellvertreter sind in keinem weiteren Kontrollgremium tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Aufgliederungen der Vergütungen der Organmitglieder sind im Anhang des Jahresabschlusses gemäß § 24 Abs. 1 der EigVO NRW angegeben.

II. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2:

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein Betriebsorganisationshandbuch für KBE mit Stand zum 01. April 2011 mit Organigramm, Funktionsbeschreibung, Dienst-, Arbeits- und Betriebsanweisungen liegt vor. Eine Aktualisierung des Handbuchs ist vorgesehen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen, dass nicht nach den in a) genannten Anweisungen verfahren wird.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Für die Korruptionsprävention gelten die „Richtlinien zur Vermeidung von Korruption bei der Stadt Emmerich am Rhein“ vom 06. Dezember 2004 der Stadt Emmerich am Rhein. Als korruptionsanfälliger Bereich wird darin u.a. das Beschaffungs- und Vergabewesen genannt. Durch die entsprechenden vertraglichen Regelungen mit TWE wird der ganz überwiegende Teil der Investitionen des Betriebs von TWE durchgeführt, so dass durch die hier fehlenden Vergaben keine Korruptionsanfälligkeit besteht. Im Übrigen wird für die Vergabe auf die Einhaltung der entsprechenden „Vergaberichtlinien“ verwiesen; vgl. auch Antwort zu Frage (a), Fragenkreis 9.

Soweit eine Geringfügigkeitsgrenze von 40,00 € für Zuwendungen überschritten ist, ist dies dem Rechnungsprüfungsamt gemäß Ziffer 2.5 der o.a. Richtlinien anzuzeigen. Auskunftsgemäß lagen dem Rechnungsprüfungsamt entsprechende Anzeigen durch Mitarbeiter/-innen des KBE bei Beendigung unserer Prüfung nicht vor.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Geeignete Richtlinien in Form von Dienstanweisungen der KBE und der Stadt Emmerich am Rhein liegen vor. Anhaltspunkte, dass diese nicht eingehalten werden, haben sich nicht ergeben.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Alle bedeutsamen Verträge sind ordnungsgemäß dokumentiert. Deren Verwaltung obliegt der Betriebsleitung.

Fragenkreis 3:**Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen ist dem Aufgabenfeld der KBE angemessen.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Die Planeinhaltung wird zeitnah untersucht; auftretenden Planabweichungen wird nachgegangen.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen der KBE einschließlich der Gebührenkalkulation (Kostenrechnung) ist auf die besonderen Verhältnisse des Betriebes abgestellt. Die Nachkalkulation der Gebühren gemäß § 6 KAG NRW hat für 2018 zu folgenden Ergebnissen geführt:

- *Fäkalienabfuhr, Straßenreinigung, Abfall und Friedhofsgebühren = Unterdeckung von insgesamt 141 T€,*
- *Klärwerk und Kanalgebühren = Überdeckung von 1.123 T€.*

Die kalkulatorischen Abschreibungen sind dabei auf Grundlage von fortgeschriebenen Wiederbeschaffungszeitwerten der Anlagegüter und technischer Nutzungsdauern ermittelt worden.

Das betriebsnotwendige Kapital ist mit 6,0 % p.a. verzinst worden. Es wurde auf Grundlage nomineller und fortgeschriebener Anschaffungs-/Herstellungskosten ermittelt. Bei der oben ausgewiesenen Unterdeckung handelt es sich um die Ansprüche, die nach dem KAG in einem Zeitraum von vier Jahren noch durch Anpassung der Gebühren ausgeglichen werden können (Wahlrecht). Die Überdeckung ist (Pflicht) innerhalb von vier Jahren auszugleichen.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Liquiditätssteuerung und -überwachung wird durch die Buchhaltung vorgenommen; dazu werden die Salden aller Bankkonten täglich auf ein Geschäftskonto umgebucht und wöchentlich ein Zahlungslauf durchgeführt.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht und ist auch nicht erforderlich.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Von der vollständigen und zeitnahen Abrechnung der erbrachten Leistungen haben wir uns überzeugt. Bei den Gebührenabrechnungen im Abwasserbereich werden fünf - alternativ eine - Abschlagszahlungen eingefordert. Im Wege der Amtshilfe wurden rückständige Ansprüche nach zweifacher Mahnung aus dem Abwasserbereich durch die Stadt Emmerich am Rhein eingezogen. Der Einzug der Gebühren obliegt im Übrigen ebenfalls der Stadt Emmerich am Rhein.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Wesentliche Überwachungsaufgaben (z.B. Budgetkontrolle) werden von der Betriebsleitung wahrgenommen. Eine eigene Controllingstelle besteht aufgrund der geringen Betriebsgröße nicht.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Nicht zutreffend.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?
- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?
- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?
- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Zu (a) - (d):

KBE ist über § 10 Abs. 1 EigVO NRW verpflichtet, ein Risikomanagementsystem einzurichten. Systemverantwortlicher ist der Betriebsleiter.

Das System sieht die kontinuierliche und regelmäßige Erhebung, Bewertung und Auswertung von Risiken vor. Die Bewertung berücksichtigt Risikokompensationen in Form von Versicherungen oder internen Kontrollmaßnahmen. Wesentliche Risiken (u.a. Grenzwertüberschreitung bei der Abwasserbeseitigung) werden dokumentiert und an den Betriebsausschuss kommuniziert. Im Rahmen der Abschlussprüfung haben wir uns davon überzeugt, dass die Betriebsleitung die Risikobewertung jährlich im Rahmen einer Risikoinventur aktualisiert.

Fragenkreis 5:**Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Zu (a) - (f):

Derartige Geschäfte wurden nach unseren Prüfungsfeststellungen und den uns erteilten Auskünften nicht durchgeführt.

**Fragenkreis 6:
Interne Revision**

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?
- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?
- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?
- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt, und um welche handelt es sich?
- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Zu (a) - (f):

Eine Innenrevision besteht aufgrund der Betriebsgröße nicht. Durch die örtliche Rechnungsprüfung können entsprechende Prüfungen wahrgenommen werden.

III. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit**Fragenkreis 7:****Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die der Zustimmung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein und des Betriebsausschusses bedürfen, ergeben sich aus der EigVO NRW. Ergänzen die Regelungen enthält die Betriebsatzung. Wir haben keine Anhaltspunkte festgestellt, dass notwendige Zustimmungen nicht eingeholt wurden.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Nicht zutreffend.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns solche Maßnahmen nicht bekannt geworden.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Anhaltspunkte, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen, haben wir nicht festgestellt.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Der überwiegende Teil der Investitionen ergibt sich aus betriebstechnischen Erfordernissen unter Zugrundelegung der behördlichen Aufsicht unterliegenden Planungen wie Abwasserbeseitigungskonzept und Generalentwässerungsplänen in Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben. Über Gebühren gemäß KAG NRW werden diese refinanziert. Soweit die Investitionsauszahlungen im Betriebszweig Bauhof/Grünflächenpflege nicht über die Abschreibungsgegenwerte finanziert werden können, werden die erforderlichen Finanzmittel als interne Darlehen durch die übrigen Betriebszweige zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 9 (1) des LIMV wird im Betriebszweig Abwasser grundsätzlich TWE mit der Planung, Projektsteuerung und Überwachung, Bau und Finanzierung von Neuanlagen sowie von Modernisierungen und Sanierungen beauftragt. Weitere Einzelheiten (z.B. zu den Investitionsplanungen) hierzu sind in § 9 des Vertrages geregelt. Für die geplanten Investitionen sind zugleich Wertgrenzen definiert. Die Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen sowie Auftragsvergaben unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsprinzips sind in § 7 des LIMV geregelt.

Bei sonst gleichen Voraussetzungen soll aber möglichst heimischen Unternehmen der Vorzug bei Auftragsvergaben gegeben werden.

Im Innenverhältnis führt die GELSENWASSER AG für TWE die in § 9 (1) LIMV genannten Leistungen aus. Nach Aussage des Betriebsleiters wendet die GELSENWASSER AG dabei ihre konzerninternen Einkaufsrichtlinien an.

Zwischen den beteiligten Parteien finden zudem regelmäßige Abstimmungsgespräche statt, die eine begleitende Kontrolle von z.B. in der Ausführung befindlichen Aufträgen mit entsprechenden Steuerungsmöglichkeiten (z.B. bei Auftragswertüberschreitungen) ermöglichen.

KBE hat zum Teil die Möglichkeit, die Plausibilität der Wirtschaftlichkeit der Investitionen durch Abgleich mit Auftragsvergaben der Stadt Emmerich am Rhein (z.B. im Straßenbau) zu prüfen.

Investitionen, die eine direkte Weiterberechnung über Beiträge ermöglichen (z.B. Anschlusskostenbeiträge, Straßenausbaubeiträge) werden von KBE zum Teil gemeinsam mit der Stadt Emmerich am Rhein auf Grundlage der VOB ausgeschrieben und beauftragt.

Insgesamt wird damit unseres Erachtens der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz bei Investitionen hinreichend beachtet.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Derartige Vorgänge lagen im Berichtsjahr nicht vor.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Von KBE wird eine Investitionskontrolle durchgeführt und Abweichungen untersucht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Es haben sich nach unserem Kenntnisstand im Berichtsjahr keine wesentlichen Überschreitungen ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Nicht zutreffend.

**Fragenkreis 9:
Vergaberegelungen**

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Die Regelungen der VOB, VOL, HOAI und diesbezüglich bestehende Satzungsregelungen wurden - soweit wir prüften - beachtet. Die Schwellenwerte der EU-Regelungen wurden nicht erreicht.

Die Beachtung von Vergaberegelungen betrifft ganz überwiegend den Betriebszweig Abwasser für den einschließlich der Durchführung von Investitionen und Sanierungen eine Betriebsführung durch TWE besteht. TWE hat sich gemäß § 7 LIMV verpflichtet, die entsprechenden Vergabeverfahren einzuhalten.

Im Übrigen ist für den Betrieb die Dienstanweisung (Verwaltungshandbuch der Stadt Emmerich) der Stadt Emmerich am Rhein vom 21. Dezember 2006 über die Vergabe von Bauleistungen und sonstigen Leistungen nach VOB bzw. VOL grundsätzlich bindend. Weitere Ausführungen dazu finden sich in einem Merkblatt des Betriebes aus Januar 2000.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

In der Regel werden Konkurrenzangebote in Form von schriftlichen Preisanfragen eingeholt. Ausnahmen davon bestehen nur in Fällen geringen Umfangs und kurzfristiger Bereitstellung. Weitere Ausführungen dazu finden sich in dem Merkblatt des Betriebes aus Januar 2000.

**Fragenkreis 10:
Berichterstattung an das Überwachungsorgan**

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Berichterstattung steht nach unseren Feststellungen in Einklang mit § 14 der Betriebssatzung bzw. § 20 EigVO NRW.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichterstattung ist nach unseren Erkenntnissen sachgerecht und ausgewogen.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor, und wurde hierüber berichtet?

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Ein entsprechender Berichterstattungswunsch ergab sich nicht.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Anhaltspunkte für eine nicht ausreichende Berichterstattung lagen uns nicht vor.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Die Gesellschaft hat eine D&O-Versicherung abgeschlossen. Die D&O-Versicherung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein sieht im Versicherungsfall keinen Selbstbehalt für die versicherten Personen vor.

- g) Sofern Interessenkonflikte den Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Nicht zutreffend.

IV. Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11:

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Uns sind keine Sachverhalte über nicht betriebsnotwendiges Vermögen bekannt geworden.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Abschlussprüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 12:

Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestanden am Bilanzstichtag nicht. Auf Grundlage vertraglicher Regelungen wurden die Investitionen im Abwasserbereich nahezu vollständig von TWE ausgeführt. Sie bestimmen den ganz überwiegenden Anteil der gesamten Investitionstätigkeit. Die Investitionen werden durch Darlehen der TWE auf Grundlage entsprechender vertraglicher Abreden finanziert.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Nicht zutreffend.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

KBE ist Sondervermögen einer Gebietskörperschaft. Landesmittel sind KBE für bestimmte Leistungen zur Friedhofsunterhaltung (14 T€) gewährt worden. Weiterhin hat KBE aus verschiedenen Förderprogrammen der Arbeitsverwaltung rd. 11 T€ an „Lohnkostenzuschüssen“ erhalten. Anhaltspunkte dafür, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen nicht beachtet wurden, haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Finanzierungsprobleme bestehen nicht.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Die Gewinnverwendung ist mit der wirtschaftlichen Lage des Betriebes vereinbar.

V. Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Siehe Ziffer 4.2.7 („Ertragslage“) im Hauptteil des Prüfungsberichtes.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Keine Feststellungen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Die Leistungsbeziehungen zwischen KBE und TWE sind im Wesentlichen im Leistungs- und Investitionsmanagementvertrag (LIMV) geregelt. TWE erstellt Abwasseranlagen, die nach Fertigstellung von KBE jeweils gesondert abgenommen werden. Die anschließende Eigentumsübertragung der Anlagen wird von TWE über 30 Jahre kreditiert (laufende Tilgung durch KBE). Der feste Zinssatz von 6,5 % ist in einem Rahmenvertrag festgelegt und lehnt sich an die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster¹ an.

Die von der Stadtverwaltung für KBE erbrachten Leistungen sind von der Stadt Emmerich am Rhein als Verwaltungskosten abgerechnet worden.

Die Leistungen des Bauhofs werden zu Selbstkosten abgerechnet.

Konditionen sowie Handhabungen die gegen die Vereinbarung sind haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt. Im Rahmen der Abnahme (Finanziellen) werden die Projekte von der KBE geprüft und eventuelle Unrichtigkeiten beseitigt.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Nicht zutreffend.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Nicht zutreffend.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Nicht zutreffend.

¹ Münster, 13.04.2005, 9 A 3120/03, bestätigt durch BVerwG, 10.05.2006, 10 B 56.05

**Fragenkreis 16:
Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

KBE hat einen Jahresüberschuss erzielt.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

KBE ist hoheitlich tätig und damit nicht erwerbswirtschaftlich orientiert. Die Ertragslage wird - da gebührenfinanziert - weitgehend durch die gesetzlichen Vorgaben des KAG NRW bestimmt. Die Kostendeckung für den Bauhof wird aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Stadt aufgebracht. Eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals gemäß § 10 Abs. 5 EigVO NRW soll erwirtschaftet werden.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID: 943940 4K3CVW0

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 16 1970/2019	03.09.2019

Betreff

Vorlage der Jahresabschlüsse nach dem KAG zum 31.12.2018

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	19.09.2019
--	------------

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Betriebsausschuss nimmt die in der Begründung aufgeführten Jahresabschlüsse der kostenrechnenden Einrichtung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein nach dem KAG NRW zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Die Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein verwalten mehrere kostenrechnende Einrichtungen, die dem Regelwerk des kommunalen Abgabengesetzes (KAG NRW) unterliegen. Nachdem nunmehr der kaufmännische Jahresabschluss nach handelsrechtlichen Kriterien für 2018 vorliegt, können auf Basis dieses Zahlenwerkes auch die entsprechenden KAG-Abschlüsse dargestellt werden. Das KAG verpflichtet den Träger der kostenrechnenden Einrichtung, eine Nachkalkulation durchzuführen, da binnen einer Frist von 4 Jahren erzielte Überschüsse auszugleichen sind bzw. Defizite ausgeglichen werden können.

Auf diese Weise ist sichergestellt, dass überplanmäßig erzielte Überschüsse ausschließlich gebührenmindernd in den jeweilig betroffenen Sparten eingesetzt werden. Eine Quersubventionierung aus anderen Gebührenhaushalten ist somit ausgeschlossen. Der kaufmännische Abschluss unterscheidet sich vom Abschluss nach dem KAG in erster Linie durch die kalkulatorischen Kosten bei der Abschreibung und Verzinsung. Hier sind im KAG vorgegebene andere Berechnungsformen und Kriterien anzuwenden, so ist z. B. möglich nach dem Wiederbeschaffungszeitwert abzuschreiben. Maßgebend für die Kalkulation und die Höhe der Gebühr ist jedoch ausschließlich stets der KAG-Abschluss.

Die einzelnen Abschlussergebnisse, nach Betriebszweigen geordnet, sind in der Anlage zu dieser Vorlage zusammengefasst. Gleichzeitig ist der jeweilige Stand der Gebührenaussgleichsrücklage zum 31.12. eines jeden Jahres wiedergegeben. Hierdurch sind weitere Rückschlüsse auf die künftige Gebührenentwicklung möglich. Die Entwicklung der unterschiedlichen Gebührenhaushalte entspricht mit den üblichen leichten Abweichungen weitgehend der Prognose für 2018. Dies wird im Einzelnen weiter unten und im Anhang zu dieser Vorlage erläutert.

Im Betriebszweig **Klärwerk** fielen 938.051,85 € (NT 2017: 887.904 €) an Überschüsse an. Aus diesem Grund wurde schon für 2019 die Klärwerksgebühren gesenkt. Möglicherweise wird dies auch in 2020 der Fall sein. Angesichts der stetig sinkenden Zuleitungen und Schmutzfrachten des maßgeblichen Großeinleiters sollte die Gebührenaussgleichsrücklage im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in den nächsten Jahren jedoch maßgeblich dazu genutzt werden, die Gebühr weiter zu stabilisieren.

Im Betriebszweig **Kanal** sind die Überschüsse deutlich niedriger ausgefallen. Immerhin werden aber noch 185.084,76 € (NT 2017: 201.753 €) der Gebührenaussgleichsrücklage zugeführt. Ansonsten gelten auch hier die unter dem Punkt Klärwerk gemachten Erläuterungen zur Verwendung der Gebührenaussgleichsrücklage.

Der Betriebszweig **Fäkalienabfuhr** verlief etwas besser als erwartet. Hier war ein Ergebnis von - 16.168 € erwartet. Tatsächlich wurde eines von - 10.511,33 € erreicht. Die Gebühren wurden bereits für das Jahr 2019 erhöht. Da die Gebührenaussgleichsrücklage nun vollständig aufgebraucht ist, war dies der richtige Schritt. Für 2020 ist mit keiner Gebührenerhöhung zu rechnen.

In der Sparte **Straßenreinigung/Winterdienst** viel das prognostizierte Defizit (NT 2017 - 86.101 €) mit - 101.317,93 € etwas deutlicher aus. Im Wesentlichen lag dies daran, dass tatsächlich wieder Winterdienst stattfand. Die Gebührenaussgleichsrücklage ist damit in 2019 aufgezehrt, was eine Gebührenanpassung in 2020 in Abhängigkeit vom Winterwetter wahrscheinlich macht.

Auch im Bereich **Abfall** fiel das Ergebnis mit -16.448,73 etwas geringer aus als erwartet (NT 2017: + 18.840 €). Hieraus könnte sich für 2020 ein leichter Gebührenanstieg ergeben.

Im Betriebszweig **Friedhof** fiel das Defizit mit -63.798.59 € genau wie prognostiziert aus (NT 2017: -64.462 €.) Die Friedhofgebühr wurde bereits für 2019 angepasst, so dass für 2019 eine Verringerung des Defizits in der Gebührenaussgleichsrücklage erwartet wird. Danach ist unter Beachtung der Fallzahlen und der tatsächlich angefallenen Personalkosten (Aussteuerung bei Langzeiterkranktem) zu prüfen, ob eine Gebührensteigerung notwendig wird.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand lassen sich folgende Tendenzen für die Gebührenentwicklung für **2020** wie folgt zusammenfassen:

1. Klärwerks- und Kanalgebühr – tendenziell unverändert
2. Fäkalienabfuhr – tendenziell unverändert
3. Straßenreinigungsgebühren – tendenziell leicht steigend
4. Abfallgebühren – tendenziell leicht steigend
5. Friedhofgebühren – tendenziell steigend (in Abhängigkeit der Fallzahlen)

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsjahr vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Mark Antoni
Betriebsleiter

Anlage/n:
70 - 16 1970 2019 A 1 KAG

Kostenarten lt. Gewinn- und Verlustrechnung	Verwaltung 70 00 00 in €	Klärwerk 70 10 00 in €	Kanal 70 20 00 in €	Fäkalienabfuhr 70 30 00 in €	Straßenreinigung 70 40 00 in €	Abfall 70 50 00 in €	Friedhof 70 60 00 in €	kostenrech. Einrichtungen gesamt in €
Materialaufwand:								
a) Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00	0,00	0,00	17.299,14	36.118,28	18.213,59	71.631,01
b) Bezogene Leistungen	62.611,89	3.751.246,81	1.752.591,45	32.782,07	108.839,01	1.783.319,64	56.562,63	7.547.953,50
c) Bezug von Betriebszweigen	14.431,34	119,30	0,00	4.812,60	23.358,45	1.215,50	2.438,86	46.376,05
Summe:	77.043,23	3.751.366,11	1.752.591,45	37.594,67	149.496,60	1.820.653,42	77.215,08	7.665.960,56
Personalaufwand:								
a) Löhne und Gehälter	252.350,68	33.686,86	33.686,52	0,00	200.512,04	318.532,51	0,00	838.768,61
b) Soziale Abgaben und Altersversorgung	130.827,22	9.768,31	9.767,70	0,00	61.286,78	103.381,64	0,00	315.031,65
Summe:	383.177,90	43.455,17	43.454,22	0,00	261.798,82	421.914,15	280.364,44	1.434.164,70
Sonst. Betriebl. Aufwendungen	169.247,36	29.993,01	48.440,06	1.052,26	96.951,72	34.626,53	83.245,34	463.556,28
Betriebssteuern:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	22,00	22,00
Abschreibungen auf Anlagev.	62.984,77	871.003,27	2.431.772,57	0,00	51.663,00	16.443,00	58.365,26	3.492.231,87
Summe kalk. Verzinsung KAG	107.105,45	634.089,25	2.714.587,50	0,00	18.325,38	7.152,34	64.381,24	3.545.641,16
Zinsen und sonstige Erlöse	-39.667,18							-39.667,18
GWG	1.600,90	414,81	729,00		0,00	533,99	1.858,40	5.137,10
Gesamtaufwendungen	761.492,43	5.330.321,62	6.991.574,80	38.646,93	578.235,52	2.301.323,43	565.451,76	16.567.046,49
Umlage Verwaltung:	-761.492,42	190.373,11	190.373,11	0,00	76.149,24	76.149,24	38.074,62	-190.373,10
Gesamtaufwendungen	0,01	5.520.694,73	7.181.947,91	38.646,93	654.384,76	2.377.472,67	603.526,38	16.376.673,39
Umsatzerlöse:								
Gebühren / Betriebskostenerst.: BKZ		6.033.018,87	7.024.558,96	28.320,60	472.337,23	2.346.312,02	448.032,00	16.352.579,68
		-35.994,00	-224.731,50					-260.725,50
		0,00	0,00					0,00
Lieferung an Betriebszweige		454.706,65	551.258,30	-184,80	80.729,60	14.711,92	60.000,00	1.161.221,67
Sonstige betriebliche Ertäge		7.015,06	15.946,91	-0,20	0,00	0,00	31.695,79	54.657,56
Summe:	0,00	6.458.746,58	7.367.032,67	28.135,60	553.066,83	2.361.023,94	539.727,79	17.307.733,41

Jahresabschluss 2018 nach KAG auf Grundlage der Erfolgsübersicht 01.01. Bis 31.12.2018

Anlage 1 TOP 6 öT
BA KBE 19.9.2019
Seite 2

	Verwaltung 70 00 00 in €	Klärwerk 70 10 00 in €	Kanal 70 20 00 in €	Fäkalienabfuhr 70 30 00 in €	Straßenreinigung 70 40 00 in €	Abfall 70 50 00 in €	Friedhof 70 60 00 in €	kostenrech. Einrichtungen gesamt in €
Betriebsaufwendungen KAG	761.492,43	-5.520.694,73	-7.181.947,91	-38.646,93	-654.384,76	-2.377.472,67	-603.526,38	-15.615.180,95
Umsatzerlöse / Umlage / KAG	-761.492,42	6.458.746,58	7.367.032,67	28.135,60	553.066,83	2.361.023,94	539.727,79	16.546.240,99
nachrichtlich: Periodenfr. Aufwand/Ertrag wurde in den obigen Summen berücksichtigt						0,00	0,00	
Jahresabschluß KAG	0,01	938.051,85	185.084,76	-10.511,33	-101.317,93	-16.448,73	-63.798,59	931.060,04
Überdeckung	0,00	938.051,85	185.084,76	0,00	0,00	0,00	0,00	1.123.136,61
Unterdeckung	0,00		0,00	-10.511,33	-101.317,93	-16.448,73	-63.798,59	-192.076,58

Entwicklung der Gebührenaussgleichsrücklage gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG

	Klärwerk 70 10 00 in €	Kanal 70 20 00 in €	Fäkalienabfuhr 70 30 00 in €	Straßenreinigung 70 40 00 in €	Abfall 70 50 00 in €	Friedhof 70 60 00 in €
Stand 31.12.14 bei neg. Ergebnis Abschl. 14	-811.478,24	1.921.839,18	31.580,87	199.493,94	115.891,58	-80.842,24
Abschluß 15	674.508,45	-1.391.602,76	-7.472,17	126.923,53	-31.822,73	86.419,79
Stand 31.12.15	-136.969,79	530.236,42	24.108,70	326.417,47	84.068,85	5.577,55
Abschluß 16	514.831,66	-273.884,53	-3.553,55	-60.078,53	-4.731,07	57.603,75
Stand 31.12.16	377.861,87	256.351,89	20.555,15	266.338,94	79.337,78	63.181,30
Abschluß 17	1.662.726,05	258.532,56	-8.568,20	-88.503,05	-40.857,38	-49.739,34
Stand 31.12.17	2.040.587,92	514.884,45	11.986,95	177.835,89	38.480,40	13.441,96
Abschluß 18	938.051,85	185.084,76	-10.511,33	-101.317,93	-16.448,73	-63.798,59
Stand 31.12.18	2.978.639,77	699.969,21	1.475,62	76.517,96	22.031,67	-50.356,63
Prognose im WP 19 zum Abschluss 2018	896.970,00	204.750,00	-16.170,00	-86.100,00	18.840,00	-64.460,00
Abweichung	41.081,85	-19.665,24	5.658,67	-15.217,93	-35.288,73	661,41
Prognose im WP 19 zum Abschluss 2019	-770.890,00	-661.280,00	1.080,00	-95.390,00	-52.110,00	11.770,00



TOP	
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 16	
		1971/2019	03.09.2019

Betreff

Neufassung der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	19.09.2019
Rat	24.09.2019

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein

1. nimmt die Begründung zum Erlass der Neufassung der Abfallentsorgungssatzung zur Kenntnis und
2. beschließt die als Anlage 4 gekennzeichnete Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein mit ihren Anlagen 1, 2 und 3.

Sachdarstellung :

Die Gesetzgebung im Bereich der Abfallentsorgung befindet sich im steten Wandel. Neben dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem Landesabfallgesetz sind die Gewerbeabfall-Verordnung, das Elektro- und Elektronikgerätegesetz, das Batteriegesetz und auch das Verpackungsgesetz für die Durchführung der kommunalen Abfallentsorgung von Bedeutung. Hierdurch wird eine Anpassung der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein notwendig. Allein durch die Verweise auf die unterschiedlichen Gesetze und Verordnungen sind 15 der 28 Paragraphen der Abfallentsorgungssatzung betroffen. Darüber hinaus gibt es zwischen der Mustersatzung und der aktuellen Abfallentsorgungssatzung einige strukturelle Unterschiede. Um zukünftig einen schnelleren und übersichtlicheren Abgleich zu den sicher in den nächsten Jahren noch folgenden Mustersatzungen vornehmen zu können, wird die Abfallentsorgungssatzung nach der Vorlage der neuesten Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes neu gefasst.

Die mit Anlage 1 gekennzeichnete Abfallentsorgungssatzung entspricht mit einigen individuellen Abweichungen, z.B. bezüglich der Verwiegung, der o.g. Mustersatzung. Sie ist mit farbigen Kennzeichnungen versehen. Die Passagen in roter Schrift sind Änderungen zu der zurzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung auf Grundlage der Mustersatzung. Die Passagen in grüner Schrift sind Änderungen, die sich in der praktischen Anwendung der Satzung als sinnvoll erwiesen haben. Die Paragraphen, die sich in der derzeitigen Abfallentsorgungssatzung mit der Sammlung der einzelnen Abfallfraktionen befassen, wurden gestrichen, weil diese Regelungen bereits in anderen Paragraphen der Mustersatzung geregelt werden.

Die **Änderungen** im Einzelnen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

Neben den Verweisen auf das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) wird im **Absatz 1** die Bezeichnung Stadt Emmerich am Rhein mit dem Zusatz „ im Satzungstext bezeichnet als Stadt.“ versehen. In den nachfolgenden Paragraphen wird, soweit nicht schon erfolgt, nur noch „Stadt“ anstelle von Stadt Emmerich am Rhein oder Gemeinde verwendet.

Im Absatz 2 werden die Aufgaben, die durch den Kreis wahrgenommen werden durch die „Verbrennung“, die bisher keine Erwähnung fand, ergänzt

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Emmerich am Rhein

In **Absatz 1** finden jetzt neben den Abfallentsorgungsanlagen auch die Müllumschlagstationen des Kreises Erwähnung.

In **Absatz 2** wird unter **Punkt 2** die Definition von Bioabfall ergänzt, unter **Punkt 3** die Definition von Altpapier, der **Punkt 4** mit der Sammlung von Alttextilien in Sammelcontainern wird neu aufgenommen, ebenso wie unter **Punkt 7** das Einsammeln und Befördern von Altbatterien, bei **Punkt 8** entfällt die Sammlung von Altmedikamenten in Apotheken, die schon länger nicht mehr stattfindet. Die Einsammlung und Beförderung des Schwemmselgutes bei Rheinhochwasser entfällt ebenfalls.

Des Weiteren erfolgt dann eine Aufzählung aller Formen der Einsammlung und Beförderung:

- durch grundstückbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen
- durch grundstückbezogene Abfallentsorgung im Hohlssystem
- durch Sammelcontainer auf öffentlichen Flächen
- durch Anlieferungsmöglichkeit an der Sperrgutannahmestelle
-

Der **Absatz 3** wird um den Hinweis ergänzt, dass das Duale System kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung, sondern privatwirtschaftlich tätig ist.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

Neben den Verweisen auf das KrWG werden auch die Abfälle, die einer Rücknahmepflicht unterliegen, ausgeschlossen.

§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

Verweise auf das KrWG sowie die Abfall-Verzeichnis Verordnung

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

Zusätzliche Verweise auf die §§ 2 bis 4 der Satzung.

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

Neben den Verweisen auf das KrWG wird der **Absatz 2** um die Definitionen vom „erstmaligen Anfall von Abfällen“ und dem Verbot Restabfälle mit ggf. verwertbaren Abfällen zu mischen, um damit den Anschluss- und Benutzungszwang zu umgehen, erweitert.

Im Absatz 4 wird ergänzt, dass das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen nur mit einer Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde zulässig ist.

§ 7 Ausnahmen von Benutzungszwang

Neben den Verweisen auf das KrWG wird hier auch in Bezugnahme auf das KrWG ergänzt, dass auch dann eine Ausnahme besteht, wenn Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung Abfälle freiwillig zurückgenommen werden und eine Freistellung erteilt wurde.

§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

Verweise auf das KrWG.

§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Hier wird ergänzt, wie mit Abfällen, die auch der Kreis ausgeschlossen hat zu verfahren ist.

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

Die Auflistung der zugelassenen Behältnisse in **Absatz 2** wird um die Depotcontainer für Alttextilien und die Behälter für die Sammlung der gebrauchten Einwegverpackungen im privatwirtschaftlichen Dualen System ergänzt.

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

In den **Absätzen 3 und 4** wurden die Regelung zur Festsetzung der Einwohnergleichwerte den Vorschlägen der Mustersatzung angepasst und nicht mehr bestehende Regelungen z.B. für die Kaserne entfernt. Diese Anpassung hat aktuell keine Auswirkung auf bestehende Festsetzungen, Änderungen müssen dort nicht vorgenommen werden.

Im **Absatz 6** wird, den Forderungen der Rechtsprechung folgend, die fototechnische Dokumentation bei offensichtlich zu geringem Behältervolumen ergänzt.

Der Absatz 7 wird zusätzlich angefügt und erlaubt bei häufigen Fehlbefüllungen, ebenfalls nach fototechnischer Dokumentation, alle Abfallbehälter für verwertbare Abfälle, gegen Restmüllbehälter auszutauschen.

§ 15 Benutzung der Abfallbehälter

Im **Absatz 2** werden die Abfallbehälter um die Depotcontainer für Altkleider ergänzt.

Der Absatz 10 mit dem Hinweis auf die Entsorgungstermine für Wertstoffe wurde neu aufgenommen.

§ 18 Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

Der Absatz 2 wird zusätzlich aufgenommen, da jetzt zwischen Sperrmüll und Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien differenziert wird.

§ 19 Anmeldepflicht

In **Absatz 1** wird die Verpflichtung der Grundstückseigentümer aufgenommen, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen unverzüglich anzumelden.

§ 20 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

Der Absatz 1 wird um die Auskunftspflicht für Gewerbetreibende über die Anzahl der Beschäftigten, ihrer Arbeitszeiten und die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen erweitert.

Der Absatz 2 ist neu. Er verpflichtet die Grundstückseigentümer das Aufstellen von Abfallbehältern, sowie das Betreten der Grundstücke zum Einsammeln und Überwachen der überlassungspflichtigen Abfälle zu dulden.

Der Absatz 3 wird noch um das Betretungsrecht aller Sammelstellen auf dem Grundstück, sowie zur Überprüfung einer ordnungsgemäßen Eigenverwertung (Kompost) erweitert.

Absatz 4 erhält noch das mündliche Anordnungsrecht auf privaten Grundstücken.

§ 22 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

Der Absatz 1 wird um die „gebührenpflichtige“ Benutzung erweitert.

Die Anlagen 1 „Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle“, 2 „Abfälle gemäß § 4 der Satzung“ (Schadstoffsammlung) und 3 „Zuordnung der Straßen zu Abfuhrbezirken“ zur Abfallentsorgungssatzung verbleiben in ihrer ursprünglichen Fassung.

Die Betriebsleitung schlägt vor, dem Rat zu empfehlen, die als Anlage 1 gekennzeichnete Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein mit ihren Anlagen zu beschließen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsjahr vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Mark Antoni
Betriebsleiter

Anlage/n:
70 -16 1971 2019 A 1 Abfallentsorgung
70 -16 1971 2019 A 2 Abfallentsorgung
70 -16 1971 2019 A 3 Abfallentsorgung - Abfuhrbezirke
70 -16 1971 2019 A 4 Neufassung Satzung Abfallentsorgung



7

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emmerich am Rhein (§ 3 Abs. 1)

Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle

Abfall-Schlüssel	Abfallbezeichnung
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 99	Abfälle a. n. g.
01 04 99	Abfälle a. n. g.
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 99	Abfälle a. n. g.
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoff
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 99	Abfälle a. n. g.
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 09	Kalkschlammabfälle
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 02	geäschertes Leimleder
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen

- 04 02 19* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 04 02 20 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
- 05 01 02* Entsalzungsschlämme
- 05 01 03* Bodenschlämme aus Tanks
- 05 01 04* saure Alkylschlämme
- 05 01 05* verschüttetes Öl
- 05 01 06* ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
- 05 01 07* Säureteere
- 05 01 08* andere Teere
- 05 01 09* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 05 01 10 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
- 05 01 11* Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
- 05 01 12* säurehaltige Öle
- 05 01 14 Abfälle aus Kühlkolonnen
- 05 01 15* gebrauchte Filtertone
- 05 01 16 schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
- 05 01 99 Abfälle a. n. g.
- 05 06 01* Säureteere
- 05 06 03* andere Teere
- 05 06 04 Abfälle aus Kühlkolonnen
- 05 07 01* quecksilberhaltige Abfälle
- 05 07 02 schwefelhaltige Abfälle
- 05 07 99 Abfälle a. n. g.
- 06 01 01* Schwefelsäure und schweflige Säure
- 06 01 02* Salzsäure
- 06 01 03* Flusssäure
- 06 01 04* Phosphorsäure und phosphorige Säure
- 06 01 05* Salpetersäure und salpetrige Säure
- 06 01 06* andere Säuren
- 06 01 99 Abfälle a. n. g.
- 06 02 01* Calciumhydroxid
- 06 02 03* Ammoniumhydroxid
- 06 02 04* Natrium- und Kaliumhydroxid
- 06 02 05* andere Basen
- 06 02 99 Abfälle a. n. g.
- 06 03 11* feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
- 06 03 13* feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
- 06 03 14 feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
- 06 03 15* Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
- 06 03 16 Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
- 06 03 99 Abfälle a. n. g.
- 06 04 03* arsenhaltige Abfälle
- 06 04 04* quecksilberhaltige Abfälle
- 06 04 05* Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
- 06 04 99 Abfälle a. n. g.
- 06 05 02* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 06 05 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
- 06 06 02* Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten

06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
06 06 99	Abfälle a. n. g.
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure
06 07 99	Abfälle a. n. g.
06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle
06 08 99	Abfälle a. n. g.
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
06 09 99	Abfälle a. n. g.
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 99	Abfälle a. n. g.
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
06 11 99	Abfälle a. n. g.
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß
06 13 99	Abfälle a. n. g.
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07*	halogenorganische Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09*	halogenorganische Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 01 99	Abfälle a. n. g.
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

- 07 03 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
- 07 03 99 Abfälle a. n. g.
- 07 04 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 04 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 04 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 04 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 04 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 04 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 04 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 04 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 04 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
- 07 04 13* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 04 99 Abfälle a. n. g.
- 07 05 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 05 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 05 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 05 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 05 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 05 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 05 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 05 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 05 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
- 07 05 13* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 05 14 feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
- 07 06 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 06 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 06 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 06 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 06 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 06 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 06 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 06 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
- 07 07 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 07 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 07 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 07 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 07 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 07 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 07 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 07 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 07 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
- 07 07 99 Abfälle a. n. g.
- 08 01 11* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 01 13* Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter
	08 01 17 fallen
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 99	Abfälle a. n. g.
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 03 19*	Dispersionsöl
08 03 99	Abfälle a. n. g.
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter
	08 04 11 fallen
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
08 04 17*	Harzöle
08 04 99	Abfälle a. n. g.
08 05 01*	Isocyanatabfälle
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
09 01 04*	Fixierbäder
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle

09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
09 01 99	Abfälle a. n. g.
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 09*	Schwefelsäure
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
10 03 04*	Schlacken aus der Erstsammelze
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitsammelze
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlentaub), die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlentaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen

10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 03*	Calciumarsenat
10 04 04*	Filterstaub
10 04 05*	andere Teilchen und Staub
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
10 04 99	Abfälle a. n. g.
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 05 03*	Filterstaub
10 05 04	andere Teilchen und Staub
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
10 05 99	Abfälle a. n. g.
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 03*	Filterstaub
10 06 04	andere Teilchen und Staub
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07 04	andere Teilchen und Staub
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
10 08 04	Teilchen und Staub
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
10 08 14	Anodenschrott
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält

10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
10 08 19*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
10 08 99	Abfälle a. n. g.
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
10 09 99	Abfälle a. n. g.
10 10 03	Ofenschlacke
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 05	Teilchen und Staub
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 11 13*	Gaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 14	Gaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
11 01 05*	saure Beizlösungen
11 01 06*	Säuren a. n. g.
11 01 07*	alkalische Beizlösungen
11 01 08*	Phosphatierschlämme
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten

11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 99	Abfälle a. n. g.
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle
11 03 02*	andere Abfälle
11 05 01	Hartzink
11 05 02	Zinkasche
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel
11 05 99	Abfälle a. n. g.
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle
12 01 13	Schweißabfälle
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten
13 01 04*	chlorierte Emulsionen
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
13 01 13*	andere Hydrauliköle
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle

13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
13 07 01*	Heizöl und Diesel
13 07 02*	Benzin
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
13 08 02*	andere Emulsionen
13 08 99*	Abfälle a. n. g.
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten
16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
16 01 16	Flüssiggasbehälter
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
16 01 99	Abfälle a. n. g.
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
16 04 01*	Munition
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle
16 04 03*	andere Explosivabfälle
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)

16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
16 07 08*	ölhaltige Abfälle
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
16 07 99	Abfälle a. n. g.
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
19 01 99	Abfälle a. n. g.
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen

	bestehen
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 99	Abfälle a. n. g.
19 04 01	verglaste Abfälle
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 04 03*	nicht verglaste Festphase
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 99	Abfälle a. n. g.
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle
19 10 02	NE-Metall-Abfälle
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
19 11 01*	gebrauchte Filtertone
19 11 02*	Säureteere
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung
19 11 99	Abfälle a. n. g.
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)

19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.
20 03 04	Fäkalschlamm



7

Anlage 2 zu § 4 Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein

1. Feste Abfälle

wie z.B.

Altmedikamente, Autobatterien, Düngemittel, Fette, Haushaltsreiniger, Kitte, Kleinbatterien, Kosmetika, Leuchtstofflampen, Ölfilter, Putzlappen, Quecksilberdampflampen, Spachtel, Spraydosen, Streusalz, verunreinigte Leergebinde, Wachse

2. Farben und Lacke

3. Flüssige Abfälle in Gebinden

wie z.B.

Abbeizmittel, Ablaugemittel, Autopflegemittel, Desinfektionsmittel, Fotochemikalien, Haushaltsreiniger, Holzschutzmittel, Kaltreiniger, Kleber, Lösemittel, Nitroverdünnung, Pinselreiniger, Rostumwandler, Unterbodenschutz, Waschbenzin

4. Altöl

5. Säuren

wie z.B.

Salzsäure, Schwefelsäure

6. Laugen

wie z.B.

Kalilauge, Natronlauge

7. Gifte

wie z.B.

Schädlingsbekämpfungsmittel, Unkrautvernichtungsmittel

Ö 7

Anlage 3 zur Abfallentsorgungssatzung, Abfuhrbezirke

Straße	Abfuhrbezirk	Straße	Abfuhrbezirk
Abergsweg	4	Am Vogelsang	10
Abteistraße	4	Am Wasserwerk	5
Ackerweg	6	Amalienstraße	1
Adolf-Tibus-Straße	2	Amselweg	3
Agnetenstraße	7	An der Fulkskuhle	8
Ahornweg	1	An der Laak	3
Ahrweg	5	An der Landwehr	10
Akazienweg	1	An der Schleuse	5
Albert-Einstein-Straße	6	Arndtstraße	8
Aldegundiskirchplatz	2	Arnheimerstraße 30	7
Alexander-Tenhaeff-Str.	8	Arnheimerstraße ab 7 + ab 38	6
Alex-Kerkhof-Straße	4	Asseltscher Weg	5
Alex-Maier-Straße	4	Asternweg	5
Alte Reeser Landstraße	5	Auf dem Eyland (außer Nr.180=9)	3
Alte s' Heerenbergerstr.	8	Auf dem Eyland Nr. 180	9
Alter Beeker Weg	4	Auf dem Hügel	1
Alter Markt	7	Auf dem Hundshövel	3
Altrheinweg	5	Auf dem Spilling	6
Am Beyenkamp	6	Auf der Heide	3
Am Broinsken	3	Autobahngrenzübergang	1
Am Busch Nr. 16-59	3	Auweg	10
Am Camp	5	Bahnhofstraße	7
Am Dudel	4	Bahnweg	10
Am Englischen Hügel	4	Balthasarweg	5
Am Fiskalischen Hafen	2	Bärensackerweg	5
Am Flachsacker	6	Bataverstraße	1
Am Fürstenhof	10	Baumannstraße	10
Am Hafenkopf	7	Baustedter Kamp	5
Am Halben Mond	7	Baustraße	7
Am Hasenberg	6	Beekerstraße	4
Am Hövel	3	Beiersdorfstraße	6
Am Kiefernbusch	3	Berfeldweg	2
Am Klosterberg	8	Bergerweg	10
Am Kornfeld	3	Bergstraße	9
Am Leegmeer	6	Berliner Straße	6
Am Löwentor 1-3 + 11	8	Bernd-Terhorst-Weg	3
Am Löwentor 2 + 7	6	Bernhard-Wemmer-Straße	4
Am Löwentor 8,9,10	7	Binsberger Weg	9
Am Luebhof	1	Binsenweg	5
Am Moddeich	9	Birkenallee	4
Am Müssenberg	8	Blackweg	10
Am Neuen Friedhof	1	Blinder Weg	7
Am Plagweg	4	Blouswardt	10
Am Portenhövel	1	Blücherstraße	2
Am Stadion bis Hsnr.11	2	Blumenweg	5
Am Stadion Nr.18 + 20	8	Bollwerk	5
Am Stadtgarten	8	Borgheeser Weg 2-22	2
Am Steeg	5	Borgheeser Weg ab Bahn (ab 21 bzw. 26)	3
Am Steenskamp	3	Borussiastraße	8
Am Tabakfeld	1	Bottenkuhl	4

Straße	Abfuhrbezirk
Brahmberg	4
Bredenbachstraße	8
Bremerweg 1-17, bzw. bis 16 + 83	2
Bremerweg nördl. der Bahn (ab 19 bzw. 20)	8
Brillackweg	10
Brink	7
Broichstraße	10
Bruchweg	3
Brunnenweg	4
Buchenweg	1
Budberger Straße	5
Bürgermeister-Zeck-Str.	9
Burgstraße	7
Buschweg	4
Chamaverstraße	1
Chemnitzer Straße	6
Christoffelstraße	2
Christoffeltor	2
Clemens-August-Straße	3
Dachsweg	6
Dahlienweg	10
Dammweg	10
Das Krusensträßchen	10
De Bill	4
De Dweel	4
Dechant-Hendricks-Str.	10
Dechant-Sprüngen-Str.	6
Dederichstraße	8
Deichstraße	5
Der Steile Weg	4
Diepe Kuhweg 2 - 37	1
Diepe Kuhweg 39 bis Ende	5
Dietrich-Bonhoeffer-Str.	9
Dinslakener Straße	6
Dorfstraße	5
Dornicker Straße	5
Dr.-Johannes-Alff-Straße	2
Dr.-Robbers-Str.	9
Dr.-van Heek-Str.	1
Dreikönige	5
Dresdener Straße	6
Drosselweg	3
Drususallee	4
Duiringer Straße	5
Duisburger Straße	7
Dürkolfstraße	5
Düsseldorfer Str.	6
Duvendahlstraße	8
D'Wahlacker	10
Ebertstraße	8
Eduard - Künneke-Str.	8
Eibenweg	3

Straße	Abfuhrbezirk
Eichenallee	3
Eikelnberger Weg	1
Elisabeth-Reintjes-Straße	8
Elisabethstraße	1
Elsepaßweg 111 - 152	4
Elsepaßweg bis Hausnr. 80	3
Eltener Feld	4
Eltener Markt	9
Eltener Str. 150 - 532	3
Eltener Str. 2-64	2
Eltener Str. 600 - 632	4
Emanuel von Ketteler-Str.	9
Emmericher Straße	4
Ertfstraße	5
Essener Straße	7
Europastraße	9
Fackeldeystraße	9
Fährstraße	7
Fasanenweg	3
Feldackerweg	5
Feldhausener Weg	9
Feldstraße	1
Felix-Lensing-Str.	3
Fichtenweg	3
Fiffertweg	5
Finkenweg	3
Fischerort 1-17	7
Fischerort 4-8	2
Flassertweg	5
Flurstraße	3
Fortunastraße	9
Frankenstraße 1- 77 + 2-64	1
Frankenstraße 66-122 + 79-121	3
Franziskanerplatz	4
Franz-Wolters-Platz	2
Freiheit	4
Fresienweg	10
Friedensstraße	1
Fuchsweg	4
Fuldaweg	10
Gaemsgasse	2
Gartenstraße	1
Gasthausdurchgang	7
Gasthausstraße	7
Geistmarkt	7
Georg-Elsner-Straße	3
Georg-Kraushaar-Straße	6
Georgstraße	3
Gerbergasse 2 / Ecke Wassertor	7
Gerhard-Cremer-Straße	1
Gerhard-Storm-Straße	8
Germaniastraße	2

Straße	Abfuhrbezirk
Ginsterweg	5
Gladiolenweg	5
Gnadalweg	3
Goebelstraße	8
Goethestraße	6
Goldsteede	7
Görresstraße	8
Gorenweg	10
Grabenstraße	8
Graf-Wichmann-Allee	4
Grenzweg	5
Groendahlscher Weg ab 130	5
Groendahlscher Weg bis 128	6
Groenlandstraße	4
Grollischer Weg	7
Grondstein	9
Großer Löwe	7
Großer Wall	7
Großfeldweg	10
Grüne Straße	10
Gustav-Heinemann-Straße	9
Gutenbergstraße	2
Haagsche Straße	9
Hackensteede	7
Hafenstraße	2
Haferlandweg	5
Hagenackerweg	5
Hahnenkamp	6
Hamaland	4
Hansastraße 2-24, 1-9 (Gerhard-Storm bis Bredenbach)	8
Hansastraße 19-21 + 48-56	6
Hansastraße 26-38 (Bredenbach bis Speelberger)	1
Hasenpad	5
Hassentweg	4
Hauberg	9
Hauptstraße	5
Haus-Wenge-Weg	5
Hegackerstraße	9
Hegiusstraße	1
Heidacker	3
Heideweg	2
Heidkant	4
Heidpool	4
Heinrich-Bienen-Str.	10
Heinrich-Bonnes-Weg	5
Heinrich-Butzfeld-Straße	10
Heinrich-Lübke-Str.	8
Hekerenfelder Weg	8
Helenenbusch	1
Helenenweg	1
Helene-Weber-Straße	2
Hendrikstraße	2

Straße	Abfuhrbezirk
Hermann-Hilgers-Straße	10
Hetterstraße	10
Heuweg	3
Hielskat	3
Hindenburgallee	4
Hinter dem Engel	7
Hinter dem Hirsch	7
Hinter dem Kapaunenberg	1
Hinter dem Mühlenberg	7
Hinter dem Schinken	2
Hinter der Alten Kirche	7
Hinter der Neustadt	4
Hohe Heide	4
Hohe Sorge	1
Hohenzollernstraße	7
Hoher Weg	3
Holländerdeich	10
Holunderweg	1
Hottomannsdeich	2
Hövels Weiden	3
Hoynckallee	4
Hubert-Fink-Str.	8
Hubertusstraße	5
Hueskampstraße	10
Hühnerstraße	7
Hüthumer Straße	3
Hüthumer Straße 176, Schlößchen Borghees, Reithalle	4
Illisweg	4
Im Duvendahl	5
Im Euwer	2
Im Gängsken	8
Im Grunewald	1
Im Haag	9
Im Kirchkamp	10
Im Mühlenfeld	4
Im Polderbusch	2
Im Veen	5
Immenhorstweg	5
In de Stuwdos	6
In den Seisen	3
In der Laar	3
In der Lookert	9
Industriestraße	2
Ingenkampstr.(zwischen Bahn und E-Werk)	9
Ingenkampstraße	3
Irisweg	10
Irmgardisstraße	4
Jägerweg	5
Jahnstraße	10
Jakob-Düffel-Straße	8
Jakob-Troost-Straße	6
Jan-de-Beyer-Straße	5

Straße	Abfuhrbezirk
Jan-van-der-Heyden-Straße	5
Jan-van-Goyen-Straße	5
Johanna-Sebus-Straße	6
Johann-Awater-Straße	10
Johann-Roelevink-Weg	4
Johannes-Bours-Straße	9
Johannes-Derksen-Weg	6
Johannesstraße	10
Josefsweg	5
Jupiterstraße	5
Jurgensstraße	2
Kalflakweg	5
Kämpchenstraße	3
Kampshofstraße	5
Kampstraße	9
Kaninchenfang	3
Kapellenberger Weg	5
Kapitelsweg	6
Kardinal-von-Galen-Straße	9
Karl-Arnold-Straße	8
Karl-Modic-Straße	8
Karolingerstraße	1
Kasparweg	5
Kaßstraße	2
Kastanienweg	1
Kattegat	4
Kattegatweg	4
Kerstenstraße	10
Kesselderweg	4
Kettelerstraße	3
Kiebitzsee	9
King´s-Lynn-Straße	2
Kirchstraße	2
Kirklandstraße	3
Kleiner Löwe	2
Kleiner Wall	7
Klever Straße	2
Kleysche Straße	9
Kleysche Straße 2, 4, 16	3
Klinkerweg	5
Klosterstraße	9
Kolpingstraße	9
Königstraße	7
Konrad-Adenauer-Straße	8
Koppelweg	3
Kordewerksweg	5
Kornfeldstraße	3
Korschener Weg	6
Krantor	7
Kuckucksdahl	4
Kulftstraße	5
Kupferstraße	5

Straße	Abfuhrbezirk
Kurfürstenstraße	1
Kurt-Schumacher-Straße	8
Kurze Straße	7
Laarfeldweg	3
Laarscher Weg	3
Landdrost-Blaauboer-Straße	9
Lange Straße	5
Langgattweg	9
Laubenweg	4
Leege Weide	3
Leegmeerweg	6
Lehmweg	5
Leipziger Straße	6
Leni-Braunmüller-Str.	1
Lenneweg	10
Liemersweg	4
Lilienstraße	7
Lindenallee	4
Lindhorstweg	4
Lippestraße	10
Lise-Meitner-Straße	6
Lobither Straße	9
Löttweg	5
Lohmannhof	7
Löwenberger Hof	7
Löwenberger Straße 2 - 12, 1 - 7	6
Löwenbergerstraße 14- Ende, 15 - Ende	7
Luchsweg	6
Luisenstraße	1
Luisentaler Weg	5
Luitgardisstraße	4
Machutusweg	4
Mailandstraße	4
Mainweg	5
Marderweg	6
Maria-Sophia-Straße	4
Marie-Curie-Straße	6
Marienweg	5
Martinikirchgang	7
Martinusstraße	4
Matthäus-Merian-Straße	5
Max-Planck-Straße	6
Mehracker	1
Meisenweg	3
Melchiorweg	5
Melkweg	5
Mennonitenstraße	7
Merowingerstraße	8
Mettmeerweg	10
Meyerstede	3
Minervastraße	6
Mittelstraße	3

Straße	Abfuhrbezirk	Straße	Abfuhrbezirk
Mölleweg	10	Prinz-Claus-Straße	9
Mondweg	6	Probstei	4
Moritz-von-Nassau-Straße	3	Raiffeisenplatz	2
Moselstraße	10	Raiffeisenstraße	10
Mühlenweg	1	Rastenburger Weg	6
Mülheimer Straße	7	Ravensackerweg	5
Nachtigallenweg	4	Reckumer Straße	3
Nelkenstraße	10	Reekscher Weg	6
Netterdensche Straße 1-140	6	Reeser Straße 1-118	7
Netterdensche Straße 201-Ende	5	Reeser Straße ab Kippe	10
Neuer Steinweg	2	Regenbogengasse	4
Neumarkt	2	Regenittstraße	10
Neustadt	9	Rheincenter-Passage	2
Nierenberger Hof 1,3,5	6	Rheingoldstraße	8
Nierenberger Hof 2,4,7,9,	7	Rheinpromenade	7
Nierenberger Straße	7	Rheinstraße	5
Niersweg	5	Richardisweg	4
Nikolaus-Ehlen-Weg	9	Rietbroek	4
Nikolaus-Groß-Platz	2	Riethsteege	10
Nollenburger Weg	2	Robert-Koch-Straße	6
Nonnenplatz	7	Römerstraße	1
Norbert-Giltjes-Straße	8	Rosenstraße	10
Nordstraße	10	Rotterdammer Straße	7
Normannstraße	1	Rudolf-Diesel-Straße	6
Obere Laak	3	Rudolf-W.-Stahr-Straße	8
Oelstraße	7	Ruhrstraße	10
Offenbergallee	10	Runde Straße	9
Op de Höh	5	Sandbahn	8
Oppenhof	4	Sandstraße	4
Ossenbruch	6	Schafsweg	6
Osterholtweg	5	Schillerstraße	8
Ostermayerstraße	3	Schmidtstraße	9
Osterweg	6	Schulstraße	2
Ostwall	2	Schützenstraße 1-48	1
Paaltjessteege	2	Schützenstraße ab 50	6
Parkring	2	Schwarzer Weg	5
Pastor-Breuer-Straße	1	Schwarzer Weg	10
Pastor-Jansen-Straße	9	Schwester-Bertranda-Straße	10
Pastor-Woltering-Weg	4	Seminarstraße	9
Patersteege	2	Seufzerallee	8
Pater-Sträter-Weg	9	Seylerweg	5
Paul-Lincke-Straße	9	s'Heerenberger Straße 1-48a + 43	2
Paul-Maria-van-Aaken-Straße	8	s'Heerenberger Straße 201-400	4
Pesthof	7	s'Heerenberger Straße 58+47 bis 176	8
Pfarrer-Otto-Reinhardt-Straße	4	Siedlungsstraße	8
Pinnhuck	5	Siegstraße	5
Pionierstraße	5	Silutestraße	3
Plagweg	4	Sonderwykstraße	4
Platanenweg	1	Sonnenweg	6
Ponyweg	5	Speelberger Grenzweg	1
Praestsches Feld	10	Speelberger Straße 1-240	1
Prälat-de-Waal-Straße	7	Speelberger Straße ab Nr. 231 - 501	5

Straße	Abfuhrbezirk	Straße	Abfuhrbezirk
Spillingscher Weg	6	Waldweg	3
Sprickmann-Kerkerinck-Straße	8	Wallacherhofweg	10
Spyker Weg	9	Wallstraße	7
St.-Antonius--Straße 1-21, 2-18,	5	Walter-Hövelmann-Straße	4
St.-Antonius--Straße ab 20 u. ab 23	10	Wardstraße (Emmerich Yachtclub)	9
St.-Michael-Straße	8	Wassenbergstraße	6
Stadtweide	5	Wasserstraße (9-Ende, 2-Ende)	4
Steinackerweg	5	Wasserstraße 1 - 7	9
Steinofenweg	6	Wassertor	7
Steinstraße	7	Wehler Königsweg	9
Steintor	7	Weidenstraße	3
Steinward	9	Weiherweg	9
Sternstraße	6	Welle	9
Stettiner Straße	3	Werftstraße	2
Stichweg	4	Werner-Heisenberg-Straße	6
Stiftsweg	4	Werraweg	10
Stockmanns Kamp	9	Weseler Straße	8
Stokkumer Straße	4	Wesendonkstraße	6
Straatmannshof	3	Westhoovenstraße	2
Streuffstraße	9	Wiesenstraße	10
Sulenstraße	10	Wildweg	4
Sweder-Hopp-Straße	1	Wilhelmstraße	9
Tackenweide	6	Wilkenshofweg	5
Tannenweg	3	Willibrordstraße	7
Tempelstraße	2	Willikensoord	7
Theodor-Heuss-Straße	8	Windmühlenweg	2
Thomasgasse	10	Wollenweberstraße	2
Tichelkamp	4	Zassentrik	4
Tillmannsteege	2	Zeisigweg	3
Tulpenstraße	10	Zevenaarer Straße	9
Ubierstraße	1	Ziegeleiweg	6
Uferhofstraße	9	Zisternenweg	9
Ulmenweg	1	Zum Beerenboom	6
Unter den Eichen	2	Zum Frauenmaad	5
Uranusstraße	5	Zum Laarschen Weg	3
van-den-Bergh-Straße	2	Zum Schafsweg	6
van-der-Renne-Allee	4	Zum Waldkreuz	4
van-Eyck-Straße	6	Zur Ladestraße	7
van-Gülpen-Straße 2-14/5-19	8	Zur Wildwiese	5
van-Gülpen-Straße ab16- Ende, ab 21-Ende	3	Zütpheener Straße	8
van-Onna-Weg	7		
Verbindungsstraße	5		
Verborgstraße	3		
Viergartenstraße	9		
Vogelfleckstraße	5		
von-Bodelschwingh-Straße	4		
von-der-Recke-Straße	10		
von-Gimborn-Straße	7		
von-Lochner-Straße	9		
Von-Stauffenberg-Straße	3		
Voorthuysen	4		
Vorwerk	5		

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emmerich am Rhein

vom 25.09.2019

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. 2019, S. 202), in der jeweils geltenden Fassung; des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2808), in der jeweils geltenden Fassung; des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234) in der jeweils geltenden Fassung; **des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.)**, zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 1966), in der jeweils geltenden Fassung; **des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582**, zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung; **des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.)** der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2018 (BGBl. I S. 2571), in der jeweils geltenden Fassung; hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung vom 24.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Emmerich am Rhein **im Satzungstext bezeichnet als Stadt** betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (**§ 46 KrWG**)
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, **Verbrennung** und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (**§ 22 KrWG**).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Emmerich am Rhein

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen **oder Müllumschlagstationen** des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammlung und Beförderung von Restmüll
 2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen. **Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).**
 3. Einsammlung und Beförderung von Altpapier, **soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/ Karton handelt.**
 4. **Einsammlung und Beförderung von Alttextilien in stationären Sammelcontainern**
 5. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll).
 6. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 18 Abs. 2 dieser Satzung.
 7. **Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesezt (BattG)**
 8. Einsammlung und Beförderung von schadstoffhaltigen Abfällen mit einem Schadstoffmobile.
 9. Entgegennahme und Befördern von Strauch- und Baumschnitt.
 10. Entgegennahme von Bauschutt in Kleinmengen.
 11. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 12. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen, durch

grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem, sowie durch auf öffentlichen Flächen aufgestellten Sammelcontainern und der Sperrgutannahmestelle auf dem Gelände der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 18 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer bzw. Glaskörbe) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapiertonne, Abgabemöglichkeit an der Sperrgutannahmestelle)

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG):
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG).

Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (**gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung**) werden von der Stadt bei dem von ihr betriebenen mobilen Sammelfahrzeug angenommen. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 2 bezeichneten Liste zu dieser Satzung aufgeführt sind. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung
- (2) Die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten gefährliche Abfälle im Sinne **des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung** dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen am Sammelfahrzeug angeliefert werden. Die Standorte des Sammelfahrzeuges werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes **ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt**, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungs-Einrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im **Rahmen der §§ 2 bis 4** dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-Besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüsselnummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördliche Verordnung für Brauchtumsfeuer der Stadt Emmerich am Rhein vom 31.01.2007 geregelt.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht, soweit

- Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Emmerich am Rhein **an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG)**;
- **soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)**;
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. **§ 7 Abs. 3 KrWG** auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung)

Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob **und in wie weit** eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang **gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht**.

Die Ausnahme kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell /gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß **§ 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz**

KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht. Die Ausnahme kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

- (3) Besitzer von kompostierbaren Grünabfällen sind vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 befreit, wenn sie die vollständige Eigenkompostierung nachweislich betreiben. Der freiwillige Bezug eines braunen Abfallbehältnisses ist dennoch möglich.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Kleve vom 04.12.2003 zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. **Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.**

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
- a) Grüne und graue Abfallbehälter mit grünem oder blauem Deckel für Altpapier mit der Gefäßgröße 240 l und 1.100 l,
 - b) Braune und graue Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle mit der Gefäßgröße 240 l,
 - c) Graue Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 240 l, und 1.100 l, sowie besonders gekennzeichnete Abfallsäcke mit einem Inhalt von 70 l,
 - d) Depotcontainer für Alttextilien**
 - e) Gelbe und graue Abfallbehälter mit gelbem Deckel (oder gelber Abfallsack) für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe mit der Gefäßgröße 240 l und 1.100 l,**
 - f) grüne Sammelkörbe mit einem Volumen von 60 l sowie 240 l Behälter mit Einwurfschacht für Weiß-, Braun- und Buntglas.**

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes Grundstück erhält:
- a) mindestens einen grünen, bzw. grauen-240 Liter-Abfallbehälter mit grünem oder blauem Deckel für Altpapier,
 - b) mindestens einen braunen oder grauen-240 Liter- Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle
 - c) mindestens einen grauen-240 Liter- Abfallbehälter für Restmüll,
 - d) einen gelben Abfallbehälter (oder gelbe Abfallsäcke) für Einwegverpackungen aus Kunststoffen, Metallen und Verbundstoffen
 - e) drei grüne Körbe für Weiß-, Braun- und Buntglas.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 40 Litern pro Person für jeweils 2 Wochen vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche, mindestens jedoch ein 240-Liter-Gefäß.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 40 Litern für jeweils 2 Woche zur Verfügung gestellt, mindestens jedoch eine Pflichtrestmülltonne (240 Liter), entspricht 6 EWG.
Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt Emmerich Rhein legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/ Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnerequivalente werden nach folgender Regelung festgestellt:

- a) **Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen je Platz** 1 EWG
 - b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter je 3 Besch. 1 EWG
 - c) Schulen, Kindergärten je 15 Kind. 1 EWG
 - d) Speisewirtschaften, Imbissstuben je Besch. 4 EWG
 - e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen je Besch. 2 EWG
 - f) Beherbergungsbetriebe je 4 Betten 1 EWG
 - g) **Lebensmitteleinzel- und Großhandel** je Besch. 2 EWG
 - h) **sonstige Einzel- und Großhandel** Je Besch. 0,5 EWG
 - i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe je 3 Besch. 1 EWG
- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zu ½ bei der

Veranlagung berücksichtigt. **Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu ¼ berücksichtigt.**

- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer **fortotechnischen Dokumentation** festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen bzw. eines zweiten Behälters zu dulden
- (7) **Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fortotechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße, Papiergefäße oder Gefäße für Einwegverpackungen aus Kunststoffen, Metallen und Verbundstoffen mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße sowie die Gefäße für Verpackungen abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Behälter ersetzt.**

§ 12

Identifikations- und Verwiegesystem

- (1) Die Stadt setzt ein elektronikunterstütztes Identifikations- und Verwiegesystem ein, bei dem die Abfallbehälter gemäß § 11 Abs. 1 Buchstabe b) und c) mit einem kodierten Speicherchip versehen werden, dessen Information (Identifikationsnummer) ein im Sammelfahrzeug installiertes Lesegerät bei Leerung erfasst.

Während der Ladetätigkeit wird der identifizierte Abfallbehälter zunächst im gefüllten Zustand und anschließend geleert gewogen. Das sich aus der Differenz dieser beiden Wiegevorgänge ergebende Gewicht des Abfalls wird elektronisch der Identifikationsnummer zugeordnet und mit dieser gemeinsam erfasst (Erfassen des Abfallgewichts).

Liegt das bei der Wiegung festgestellte Gewicht des Abfalls bei 240-Liter-Behältern unter 5 Kilogramm und bei 1.100-Liter-Behältern unter 50 Kilogramm wird eine Pauschalgebühr erhoben. Einzelheiten hierzu sind in der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung geregelt.

- (2) Sollte die in Absatz 1 beschriebene automatische Identifikation nicht möglich sein, so wird die Leerung des Abfallbehälters manuell erfasst. Für automatisch oder manuell erfasste Leerungen wird bei einem Ausfall der Wiegevorrichtung

das Abfallgewicht anhand von Durchschnittswerten bestimmt. Einzelheiten hierzu sind in der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung geregelt.

§ 13

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die zu entleerenden Abfallbehälter sind durch den Grundstückseigentümer oder seinen Beauftragten an den von der Stadt bekannt gegebenen Abfuhrtagen am Bürgersteig- bzw. Fahrbahnrand der von den Sammelfahrzeugen befahrbaren Straßen so aufzustellen, dass Fußgänger- und Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet werden. Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen Abfallbehälter und Abfallsäcke bis zur nächsten vom Sammelfahrzeug befahrbaren Straße gebracht werden. Anweisungen der Beauftragten der Abfallentsorgung über den Bereitstellungsplatz an der Straße sind zu befolgen.
- (2) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (3) An den Abfuhrtagen haben die Abfallbehältnisse sowie Sperrgut und Haushaltskältegeräte ab 6.00 Uhr zur Entleerung / Abfuhr bereit zu stehen. Abweichungen von den regelmäßigen Abfahrzeiten werden von der Stadt festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben. Verunreinigungen, die beim Aufstellen der Abfallbehältnisse entstehen, haben der Grundstückseigentümer bzw. seine Beauftragten unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Bei Straßenbauarbeiten, Straßenaufbrüchen oder sonstigen Baumaßnahmen, die ein Befahren der ansonsten von den Sammelfahrzeugen befahrbaren Straßen unmöglich machen, hat der Anschlusspflichtige die Abfallbehälter zur nächstmöglichen von Sammelfahrzeugen befahrenen Straße des Abfuhrbezirkes zu bringen. Absatz 1 gilt entsprechend. Soweit notwendig, kann die Stadt einen anderen Bereitstellungsplatz oder Standplatz für die Abfallbehälter bestimmen.
- (5) Falls zum Zwecke der Entleerung der Abfallbehälter private Grundstücke befahren werden müssen, ist der Grundstückseigentümer zur Freihaltung der Zufahrt verpflichtet. Der Eigentümer hat die Zufahrt so zu befestigen und zu unterhalten, dass sie für Sammelfahrzeuge befahrbar ist.

§ 14

Abfuhrbezirke

Zur Durchführung der Abfallentsorgung ist das Stadtgebiet in Abfuhrbezirke unterteilt. Die straßenmäßige Einteilung der Bezirke ist als Anlage 3 Bestandteil dieser Satzung.

§ 15 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von dem von der Stadt beauftragten Dritten gestellt und unterhalten. Sie bleiben dessen Eigentum. Auf Antrag der Anschlusspflichtigen werden die Abfallbehälter – Restabfall / Bioabfall – mit einem von dem beauftragten Dritten bestellten Behälterschloss gegen vorherige Erstattung der Kosten ausgerüstet. Das Behälterschloss geht in das Eigentum des Dritten über.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten **Depotcontainer** entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder **Depotcontainer** gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer / -erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Einweg-Verpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:
 1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grün Glas in die grünen Glaskörbe einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung stehen und in diesen grünen Glaskörben zur Abholung bereitzustellen,
 2. Altpapier ist in den grünen bzw. grauen Abfallbehälter mit grünem oder blauem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem zur Abholung bereitzustellen;
 3. Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen;
 4. Einwegverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in den gelben Abfallbehälter oder gelben Sack einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem gelben Abfallbehälter oder gelben Sack zur Abholung bereitzustellen;
 5. Alttextilien sind in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen;
 6. der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.

- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Das Nettogewicht des Abfalls darf folgende Grenzen nicht überschreiten: bei 240 l Abfallbehältern 100 kg, 1.100 l-Abfallbehältern 500 kg.
- (8) Für die Reinigung der Abfallbehälter ist der Anschlusspflichtige verantwortlich.
- (9) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (10) Die Stadt Emmerich am Rhein gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe rechtzeitig bekannt.

§ 16

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Abfallgemeinschaft für mehrere benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Abfallgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Dem Antrag ist die Erklärung eines der Beteiligten beizufügen, mit der er sich verpflichtet,
 - a) für die Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung durch die Abfallgemeinschaft Sorge zu tragen und
 - b) für die von der Abfallgemeinschaft benutzten Behälter als Gebührensschuldner und Zahlungsverpflichteter gegenüber der Stadt nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung verantwortlich zu sein.Die als Abfallgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff BGB.
- (2) Sind die Voraussetzungen für die Bildung der Abfallgemeinschaft entfallen oder kommen die an der Abfallgemeinschaft Beteiligten ihren Verpflichtungen nicht nach, ist die Stadt berechtigt, die Abfallgemeinschaft aufzulösen.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend für Abfallgemeinschaften.

§ 17

Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die auf dem Grundstück des Abfallerzeugers bzw. -besitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

1. Der Abfallbehälter für Altpapier wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert.

2. Der braune Abfallbehälter für Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
3. Der gelbe Abfallbehälter (oder gelbe Sack) wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert oder abgeholt.
4. Die Glaskörbe werden im 8-Wochen-Rhythmus geleert.
5. Der graue Abfallbehälter für Restmüll wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.

§ 18

Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren.
- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom Sperrmüll (größere Geräte), nach Anmeldung gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt Emmerich am Rhein zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholung für sperrige Elektro- und Elektronik-Altgeräte erfolgt auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.
- (3) Das Sperrgut und die Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind zu ebener Erde möglichst nahe der Verladestelle so bereitzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Verunreinigungen, die durch das Bereitstellen des Sperrgutes entstehen, sind von demjenigen, der das Sperrgut bereitgestellt hat, unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Sperrgut, das im Wesentlichen oder ganz aus Eisen ist z. B. Fahrräder ausgenommen Kfz-Teile (Eisenschrott), wird im Rahmen der Sperrgutabfuhr gesondert abgeholt. Dazu ist es sichtbar, örtlich abgegrenzt zum übrigen Sperrgut an den Sperrmüllterminen bereitzustellen.

§ 19 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, **die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen** sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Wechselt der Verantwortliche einer Abfallgemeinschaft nach § 9 oder ergibt sich ein Wechsel in der Abfallgemeinschaft, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Verantwortliche verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 20 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 19 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu **erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.**
- (2) **Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken , auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.**
- (3) Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt haben zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ihnen ist ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. **Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.**
- (4) **Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.** Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Emmerich am Rhein ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

- (5) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 21

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 22

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

- (1) Die **gebührenpflichtige** Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 23

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Emmerich am Rhein erhoben.

§ 24

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 25

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 26

Abfallbehälter auf Straßen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Stadt oder den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs aufgestellten Abfallbehälter sind für Abfälle bestimmt, die beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (z.B. Fahrscheine, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwiderhandelt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen

- § 15 Abs.4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
- d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 15 Abs. 2 , Abs. 4 bis 9 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 19 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) anfallende Abfälle entgegen § 22 Abs. 2 i.V. m § 22 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - g) Abfälle neben die Abfallbehälter stellt oder legt
 - h) schadstoffhaltige Abfälle und Altmedikamente nicht getrennt hält und nicht an den angegebenen Sammelstellen anliefert,
 - i) die auf öffentlichen Straßen und Plätzen aufgestellten oder angebrachten Abfallbehälter bestimmungswidrig benutzt,
 - j) der Stadt nicht alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte erteilt,
 - k) den Beauftragten der Stadt nicht den ungehinderten Zutritt zum Grundstück gewährt,
 - l) unbefugt die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Emmerich benutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emmerich am Rhein vom 19.12.1997 in der Fassung vom 19.12.18 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emmerich am Rhein wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Emmerich am Rhein, den 25.09.2019

.....
Peter Hinze

Bürgermeister

Herrn
Bürgermeister

im Hause
mit der Bitte um Unterzeichnung dieser Bestätigung der
Bekanntmachungsverordnung

Bestätigung gemäß Bekanntmachungsverordnung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 25.09.2019 mit dem Ratsbeschluss vom 24.09.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 471) verfahren worden ist.

Emmerich am Rhein, den 25.09.2019

Peter Hinze
Bürgermeister